

Vd. 61.

8

B e n r k u n d e t e
k u r z e

B e s c h i c h t s e r z e h l u n g
d i e
H ö c h s t b e f u g t e H a n d h a b u n g
d e r e r
v o n K a y s e r l. M a j. u n d d e m R e i c h z u S e h e n g e h e n d e n
d e m
H o c h f ü r s t l. H a u ß H e s s e n - D a r m s t a d t
i n u n d ü b e r d i e S t a d t W e s l a r c o m p e t i r e n d e n K a y s e r l.
u n d R e i c h s - E r b - V o g t e y - S c h u z - G e l a i t s - u n d
a n d e r e r R e g a l i e n
w i e a u c h
V i n d i c i r u n g d e s z e i t h e r o v o n w e g e n d e s G e l a i t s
a u f d a s a l l e r g r ö ß t e b e l e i d i g t e n
S c h u z - F ü r s t l. u n d R e i c h s - V o g t e y -
h e r r l i c h e n R e s p e c t s
u n d
z u d e m E n d e H ö c h s t n o t h g e d r u n g e n u n d P f l i c h t s c h u l d i g s t -
v e r f ü g t e A b s e n d u n g
e i n e r z u l ä n g l i c h e n A n z a h l T r o u p p e n
n a c h e r s a g t e m W e s l a r b e t r e f f e n d .

Mit Beylagen
Lit. A bis Z.

D a r m s t a d t 1 7 6 3 .

1773

1773

Verordnung

1773

über die

1773

Einrichtung der Schulen in den

1773

Landes- und Kreis-Schulen

in den Jahren 1773 und 1774

1773

in den Jahren 1773 und 1774

1773

in den Jahren 1773 und 1774

in den Jahren 1773 und 1774

1773

in den Jahren 1773 und 1774

1773

in den Jahren 1773 und 1774

in den Jahren 1773 und 1774

1773

in den Jahren 1773 und 1774

1773

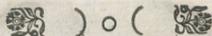


§. I.

Daß dem Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt unter andern hohen Gerechtsamen in und über die Statt Weklar, besonders das Defnungs- und Befazungs-Recht, wie auch die Reichs-Pfandschaft der Reichs-Vogtey, des Schuges und Schirmes benebst der Gelaits-Gerechtigkejt zusehen, bedarf dermahlen um so weniger einiger Ausführung, als eines Theils höchstgedachtes Haus diese hohe Jura Reichs-kundigermaßen von Kayserl. Maj. und dem Reich zu Lehen trägt, und des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. Dieselbe sämtl. nebst Dero Durchlauchtigsten Regiments-Vorfahren, bishero vermannet und verdienet haben; anderntheils aber solches in einem öffentlichen Impresso

vid. DEDUCTION der dem Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt bey und in der Kayserl. Reichs-Statt Weklar zusehenden, auch von Kayserl. Maj. und dem Reich zu Lehen rührenden Regalien,

wie auch in denen bey dem höchstvereißl. Kayserl. und Reichs-Hof-Nath verhandelten Actis bereits vollkommen dargethan und ausgeführt worden.



Addatur Dissertatio Goettingensis sub auspicijs cel.
BOEHMERI habita, de Juribus Imperialibus in Civita-
tem Imperii Werzlariam & Castrum Carlsmunt Serenif-
simis Landgraviis Hassio-Darmstadtinis jure feudi concef-
fis 4to 1751.

§. II.

Ob nun wohlten des regierenden Herrn Landgrafens zu
Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. sowohl als Dero Durch-
lauchtigste Vorfahren Ihren obhabenden schwehren Reichs-
Lebens-Pflichten gemäß sich in dem best titulirten und alt her-
gebrachten Bestig-Stand dieser hohen Jurium nach deren eigener
Maßgabe zuerhalten, an sich nichts erwinden lassen, auch sich
würrlich bis jeso dabey pflichtschuldigst erhalten haben; So hat
doch der unruhige Weßlarische Statt-Rath und Bürgerchaft
Ihren dem Hochfürstl. Hauß geleisteten Huldigungs-Pflichten
zuwider womit sie demselben Reichs-bekanntermaßen noch be-
sonders von jeher zugethan sind, so viel an Ihnen gewesen,
forthane hohe Gerechtsame von Zeit zu Zeit theils heimlicher und
rückischer Weise, theils aber öffentlich mittelst höchst strafbarer
That-Handlungen anzutasten und zu kränken gesucht.

§. III.

Allein man hat Hochfürstl. Seiten dergleichen wiederrecht-
lichen und verpoenten attentatis so oft man solche in legale Erfah-
rung gebracht, allezeit die nöthige Reichs-gelehrmäßige, und
selbst aus der Natur dieser hohen Gerechtsame herfließende
Handhabungs-Mittel entgegen gesetzt, auch die Excedenten
und Hödeleführer nach Maßgab der Reichs-Regten-Amptlichen
Jurisdiction und vermöge der ohnbeschränkten Gelaits-Gerech-
tigkeit, welche die Bestrafung der auf dem Gelaits-Ort zumah-
len tempore conductus vorgehende Verbrechen, besonders so
gegen das Gelait selbstten begangen werden, ohnstrittig mit sich
führet

MYLER de Stat. Imper. cap. 59. §. 13.

SCHWEDER I. I. P. part. spec. lect. 2. c. 14. §. 13.

sowohl kraft dessen, als auch der übrigen Hochfürstl. Jurium zur behörigen Coercition zuziehen, und dadurch seiner Lehen- und übrigen Obliegenheit ein Genügen zu thun, von jeher ohnverfehlet, als wovon in vorangeführter Deduction und denen bey dem Höchstpreisl. Reichs-Hof-Rath verhandelten Acten verschiedene clarante Präjudicia anzutreffen, so daß man sich auch deßfalls in einer bestbefugten possessione vel quasi Reichs-fundigermaßen befindet.

§. IV.

Niemahls aber ist in denen vorigen Zeiten die Animosität und Tollkühnheit der Weßlarischen Schus-Angehörigen auf einen so hohen Grad gestiegen, als solches während dem gewesenen leidigen Krieg geschehen, da sie durch die von dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht vor die Statt als dessen Sig, erwirkte Neutralität und sonstige Vortheile aufgeblasen, zu der Zeit, als sie die Fürstl. Lande unter der Last des Krieges und denen damit verknüpften, aber jedoch vorzüglich vor andern benachbarten Landen erlittene Bedrückungen erliegen gesehen, einen bequemen Zeitpunkt zu haben geglaubt, worinnen sie ihr böses Vorhaben die Hochfürstl. Gerechtsame auf das vermessenste anzutasten mit Gewalt zu verdringen, und selbst den Schus-herrlichen Fürstl. Respect auf das empfindlichste zu beleidigen, ungestraft durchsetzen könnten.

§. V.

Dann obzwar zu Anfang des Krieges unter andern hohen Befugnissen auch das von Kayserl. Maj. und dem Reich zu Lehen rührende Geläits-Recht bey Durchmarsche frembder und besondrer derer Chursächsischen Troupen in anno 1758. laut der Anfügung sub Lit. A. & B. von der Fürstl. Garnison alt hergebracht worden; So ist doch dieses von einer gar kurzen Dauer gewesen, inmaßen die Beylagen sub Lit. C. D. & E. ergeben, daß als in anno 1759. abermahlen einige Chursächsische Troupen durchpassiret, und ein Detachement der Fürstl. Garnison solche zu gelaiten commandirt gewesen, die pflichtvergesene Burgeschafft mit Beyziehung und mittelst Heegung ihrer von ihren Fahnen desertirten Contingent-Soldaten, die gefährlichste Tu-

Lit. A. & B.

Lit. C. D. & E.

- multe und Empörung erreget, mit Hebel, Prügel, Stangen und andern dergleichen Instrumenten zusammen gelaufen, Bürgerrecht, und um den Auslauf allgemein zu machen, zum Theil Feuer geruffen, forthin das Fürstl. Commando durch ihre Ueberlegenheit mit Schimpf-Neben, Schlägen und Stößen, als weßfalls der Porteur Sander, daß er dergleichen dem
- Lit. F. **Fourier Mogen** zugefüget, laut Lit. F. in Confessio ist, auf das allerschändlichste mißhandelt, und dasselbe durch dergleichen öffentliche höchststrafbahren Thathandlungen von Ausübung der best fundirten wohl hergebrachten hohen Gelaits-Gerechtfame gewaltthätiger-weise verdrungen, ja! es ist die Vermessenheit so weit gestiegen, daß auch einzelne Bürger sich unterstanden, die Fürstl. Soldaten und Unter-Officiers auf denen Posten und Wachten nicht allein auf das allergeößte und sogar mit Schlägen und Maulschellen zu behandeln, sondern auch gegen besseres Wissen und Gewissen dabey die abscheulichste Lästler-Neben angestossen, wie dann, um unter mehrern hievon nur ein einziges Exempel anzuführen, der Bürger und Schorwächter **Nicolas**, vermöge des sub Lit. G. angefügten Protocollis, solches zwar, so viel den Mousquetier **Kirch** betrifft, in gewissermaße ablaugnen wolten, endlich aber in adj. sub Lit. H. pure eingestanden, daß er denselben ohne gegebene Ursache unter denen vermessenen Worten, die Darmstädter hätten da keine Hundsv. ic. zu befehlen, wirklich ins Gesicht geschlagen, nicht zu gedenken, daß er dem Sergeant **Burk** selbst geständigermaßen ebenfalls Schläge zugefüget.
- Lit. G.
- Lit. H.

§. VI.

Hiebey ist es aber auch nicht geblieben, sondern es haben der tollkühne und meyneydige Magistrat und Bürgerschaft ihre verbottene Thathandlungen immer weiter getrieben, wie dann bey der so bekannten den 1ten Novembr. 1761. vorgegangenen Executions-Sache gegen den gewesenen Fürstl. Solms-Braunsfels'schen Rath Förster dieselbe das dem Hochfürstl. Hauß kraft der demselben Nahmens Kayserl. Maj. und des Reichs Lehnweise zustehenden Reichs-Vogteylichen Befugniss competirende hohe Directorium in civilibus & criminalibus & circa ipsam executionem, wie auch die Gelaits-Gerechtfame, (gestalten offenkundigermaßen bey allen Criminal-Executionen, der Nachrichten von Seiten der Fürstl. Vogtey ins Gelait genommen, und von dem das Directorium führenden Vogt die Execucion anbefoh)

sohlen werden muß) befage des von dem Fürstl. Rath und Vogt D. Sipmann erstatteten per Extr. sub Lit. J. beygefügeten Besichts, nicht allein auf das gröbste violirt, sondern sogar die commandirte Fürstl. Soldaten, welcher ohngefehr 4 oder 6 gewesen, und den gewöhnlichen niemahlen in einigen Widerspruch gezogenen Posten an der alten Cammer ablösen wollen, selbst un'er den Augen verschiedener hohen Mitglieder des Hochpreisl. Cammer- Gerichts vermöge Adj. sub Lit. K. unter Begünstigung, ja auf ausdrücklichem Geheiß und im Angesicht des bürgerlichen Stadt-Raths und einiger tausend Zuschauern auf die schändlichste Weise mißhandelt, solche darnieder und einen derselben beynah zu tode geschmissen, gleich dieses ohnerhörte factum in notorietae publica beruhet, allenfalls aber durch die Anlage sub Lit. L. & M. auch theils durch die eigene Bekantniß des Fourierschüs Blechen vermög Lit. N. beschien werden kann, und wird besonders aus der Anfüge sub Lit. O. ersichtlich seyn, daß als der Notarius Uffener gesprochen, daß es ein actus Criminalis seye, und der Notarius Rudolph mit ja, und mit den Worten des antwortet: daß Darmstatt Prätenston daran mache, der Burger und Lehn-Laquay Kühl hinzugerreten, und ganz pflichtvergeßener-weise in die abscheuliche selbst zum despect des allerhöchsten Reichs Lebens-Herrns gereichende Schand-Neden aus gebrochen, die Hundsv. r. gehöret Darmstatt, der Hohens loher wirts ihm anders weisen.

Lit. J.

Lit. K.

Lit. L. & M.

Lit. N.

Lit. O.

§. VII.

Man hätte nun zwar glauben sollen, daß endlich die Wuth der treulosen Burgerchaft sich werde ersättiget, und dieselbe nach zumahlen hergestellten Frieden und Ruhestand in hiesigen Gegenden in sich gehen, ihre schwere Verbrechen erkennen und die Schutz-Fürstl. aufs schändlichste bishero mißbrauchte Gnade wieder zu erlangen, sofort sich derselben durch ein pflichtschuldiges Betragen würdig zu machen gesucht haben, allein statt dessen hat vielmehr dieselbe und der ganz zügellos-gewordene Magistrat, da bishero die allerabscheulichste Tharhandlungen ganz ohngestrast gelieben, seinen Unsinn immer weiter, ja bis aufs äußerste und sogar dahin getrieben, daß sich nunmehr die Raths-Glieder selbst ohngescheuet an die Spitze der Tumultuanten gestellt, die Tumulte und Empörungen dirigirt, und einer davon in seiner Tollkühnheit sogar seine treulose Hände an den in Dienst gewesenen Officier geleet.

§. VIII.

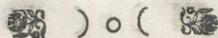
§. VIII.

- Dann als im Febr. dieses Jahrs ein Troupy sogenannter Bayerischer Husaren von der Älteren Armee durch Weglar passirte, und hiebey ein Commando derer Fürstl. Troupen das dem Hochfürstl. Hauß ohnstrittig zustehende hohe Gelalts-Recht ererciren sollen, ist solchem Ausweis derer Beylagen sub Lit. P. & Q. nicht allein auf die allerverwegenste und strafbarste Weise von dem rasenden Pöbel das Gewehr abgenommen, und solches sonsten auf die abscheulichste Art behandelt worden, sondern es ergiebt auch das sub Lit. R. beygefügte eydliche Zeugniß, daß der Rathsch. Verwandte Oppermann bey dem Tumult das Directorium geführet und der Anführer und Anführer davon gewesen, eine gleiche und noch schlimmere Beschaffenheit hat es mit dem andern Bergang, da nemlich als im April dieses 1763ten Jahrs bey dem Durchmarsche einiger Compagnien des löbl. Kayserl. Würzburgl. Regiments ein Hochfürstl. Commando die dem Hochfürstl. Hauß offenkundigermassen zustehende hohe Gelalts-Gerechtfame ebenmäßig ererciren sollen, die außs äufferste animos gewordene Weglarer Burgerschaft nicht allein Ausweis derer Beylagen sub Lit. S. & T. auf die commandirte Fürstl. Soldatesca mit Hebel, Pritael, Stangen und Stab-Eisen gelaufen, Bürger-Recht geruffen, sondern noch über das alles nach der weiteren Anfuße sub Lit. U. und der eigenen Aussage des Statt. Weglarischen Wachtmeister Cramers sub Lit. V. & W. der Rathsherr und Schneidermeister Sulzer hierbey soweit von seinen Huldigungs-Pflichten abgewichen, daß er bey dem ganzen Tumult statt demselben seiner Schuldigkeit nach abzuwehren, offenbar und Stattkundigermassen ebenwohl das Directorium geführet, und seine Tollkühnheit sogar dahin getrieben, daß er ohnerhörter Dinge an den im Dienst gewesenen Officier ganz treulofer Weise seine Hände geleyet, und demselben Schläge und Stöße zugefüget, wobey sich hiernächst noch einige Bürger verlauten lassen, daß es eigentlich auf den Fürstl. Hauptmann Buff gemünzt gewesen, und wann sie diesen bey Nacht kriegten, so schlugen sie ihn doch noch todt, gleich solches die Beylage sub Lit. X. von dem Bürger Caspar Höcherer und dessen hiernächst erfolgte eigene Bekanntnuß sub Lit. Y. des mehrern bestärket.

§. IX.

Bey diesen ganz ohnerhörten öfters wiederholten immer
 weiter gegangenen Uthandlungen und ganz abscheulichen
 Excessen, und da bishero die Fürstl. Gnade und Langmuth auf
 das allerschändlichste mißbraucht worden, haben endlich des ve-
 gierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl.
 Durchlaucht ohne sich bey dem allerhöchsten Lehen-Herrn eine
 schwere Verantwortung zuzuziehen, nach Ihren theuren Reichs-
 Lehens-Pflichten zu schuldiger Handhabung der Reichs-Le-
 henbahren Fürstl. Erb-Vogtey-Schus- und Gelaits- und an-
 derer Gerechthamen in und über die Statt Weglar, wie auch
 Vindicirung des so gröblich beleidigten Kayserl. Erb-Schus-
 herrl. Respects, und Dero eigenen Fürstl. Würde die nöthige
 Verfügungen zu treffen, und zu dem Ende ein Corps Dero
 Troupen nebst zwey Fürstl. Commissariis nach ersagtem Weglar
 abgehen, und durch dieselbe einige derer Haupt-Nädelsführer
 und Excedenten ausheben, und nach Befinden zur wohlverdien-
 ten, dieseits aber bestbefugten Coercition ziehen zu lassen, nicht
 länger anstehen können; Es sind aber sothanen Corps zugleich
 die strengste Ordres ertheilet worden, die allerschärfste Manns-
 zucht zu halten, und der Fürstl. Commission sowohl als dem
 commandirenden Officier noch der besondere gnädigste Befehl
 zugegangen, bey Anwesenheit der Troupen alle nur mögliche
 und schuldige Menagements vor das Hochpreisl. Cammer-Ge-
 richt und alle dessen angehörige Personen zu haben, gleich man
 dann hiervon und von denen Ursachen und Absichten des besche-
 denen Troupen-Einmarsches und der ganzen Verfügung gleich
 bey dem Einmarsch oder wenigstens kurz hernach, nicht allein
 einem hohen Directorio, sondern auch sämtlichen Herren Cam-
 mer-Gerichts-Assefforen von Seiten der Fürstl. Commission
 ohngefehr in der Anlage sub Lit. Z. enthaltenen Formalien die
 gebührende Anzeige thun lassen, und zugleich dieses zu erkennen
 gegeben, daß man Hochfürstl. Seits lediglich in dieser Absicht,
 um nehmlich die diesem Hochpreisl. Gericht schuldige Ruhe, Si-
 cherheit und Schus zu erhalten, folglich allen Anlauf und bey
 der entseßlichen animositat der Weglarischen Burgerschaft leicht
 zu beförchten gewesenes Unglück zu vermeiden, ein stärkeres
 Corps, als sonst die Nothdurft würde erfordert haben, abge-
 schickt habe. Es ist auch darauf dieses Fürstl. Troupen-Corps
 nachdeme es sich eine kurze Zeit nehmlich von 28ten bis 3ten
 May zu ermeldtem Weglar aufgehalten, in aller Stille und

Lit. Z.



Ordnung, ersagten Tags in der Frühe wieder abmarschiret, einige der Haupt-Excedenten aber sind mit nach Siesßen genommen, eine ganz kurze Zeit in einen Civil- und resp. Statt-Reserest beybehalten, andere von dem gemeinen Pöbel aber mit einer geringen Arbeits-Strafe belegt, aber auch, wiewohl unverdienter Weise schon längstens wieder dimittiret worden.

§. X.

Gleichwie sich nun aus dieser vollkommen solidirten kurzen Geschichte-Erzählung genugsam zu Tage legen wird, daß des regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. nicht anders als ungerne, und lediglich zu Behauptung Dero Hohen Gerechtfame und Tuirung auch Ahndung Dero Pfand- und Schutzfürstl. Würde, welche sämtlich von der höchst animosen und ganz pflichtvergesenen Weglarer Burgerschaft, und theils Magistrats-Personen bishero auf die vermessenste, enormste, und ganz und gar ohne Beyspiel seyende Weise selbst zum despect Kayserl. Maj. als allerhöchsten Lehen-Herrn auf das strafbarste bey der geringsten Gelegenheit angetastet, violiret und gestöhret worden, höchstnothgedrungen zu der getroffenen Verfügung mittels Absendung eines Corps Trouppen und übriger Vorkehrungen geschritten sind, Höchst-Dieselbe auch nach eigener an Handgebung dieser hohen Jurium sowohl, als ohnwidersprechlichen Zugeständniß des Juris Communis in causa, wo der Richter seine labirte Autorität und Possessions-Stand zu handhaben genöthiget wird, um sosehr vollkommen dazu begründet und verpflichtet gewesen, als deren wesentlichen Beschaffenheit nach die zu dem Ende äußerst abgenöthigte Verfügungen ein unmittelbahrer, und nach denen Kayserl. Maj. und dem Reich geleiterten theuren Lehen-Pflichten bestbefugter Ausfluß Dero von Allerhöchst Denenjenigen und dem Reich zu Lehen rührenden wohl hergebrachten Erb-Boqtey, Gelait und Schutzherrl. wie auch Pfand-Defnungs-Befagungs- und anderer Fürstl. hohen Gerechtfame in und über die Statt Weglar und die Weste Carlsmund sind, die sehr gelinde Coercition derer Excedenten aber ein ebenwohl bestbefugter Kayserl. Reichs-Boqtey-Umtlicher actus Jurisdictionis, wie auch der obangeführtemassen die Cognition und Bestrafung derer Gelaits-Freveln ohnstrittig mit sich führenden Gelaits-Gerechtfame ist, welches hier mit so vollkommenen Grund behauptet werden kann, als sothanen Regale dem Hochfürstl. Hauß Hessen in denen Weglarischen

rischen Gränzen nicht jure servitutis vel pacti sondern per modum
 feudi, nomine Caesaris & Imperii, einfolglich in der vor. kommen-
 sten Maase zusehet, und daher so wenig ratione temporis als
 modi einige Restriction leydet.

§. XI.

Also kann man sich auch bey diesen in der That und Wahr-
 heit begründeten Umständen die sichere und rechtliche Hofnung
 machen, daß ein unbefangenes Publicum sich durch die Statt
 Beslarische etwaige ungleiche Ausstreuungen und Verunglim-
 pfungen nicht irre machen, vielweniger aber der höchsten Richter
 so ohnehin in denen Fürstl. Gerechtsamen plenarie informirt ist,
 denenselben einiges Gehör geben, sondern vielmehr dem höchst-
 füglosen Statt-Rath, wann er zu ruhen nicht vermeinet, und
 wohl gar einiges Klagwerk anzetteln soute, mit Vorbehalt der
 Kayf. Maj. und dem Reich noch besonders verwürkten Strafe
 wegen der so schändlichen Eingriffe und Verdringungen von des-
 sen Kayserl. hohen Gerechtsamen nicht allein à limine judicii ab,
 sondern auch denselben zu Ersegung derer so freventlich und böß-
 haft verursachten grossen Kosten allergerechtest antweisen
 werde.



Ben

Beylagen.

Lit. A.

Bericht

vom Fürstl. Hauptmann Buff zu Weßlar,

sub dato Weßlar den 22. Nov. 1758.

Sachdem anheute Vormittag von denen Chur. Sächsischen Troupen, 4 Bataillons mit ihren Feld. Stücken und zugehörigen großen Troß unter Anführung des Herrn Obristen von Flemming durch diese Stadt marschiret sind. So habe ich zu schuldigster Befolgung des unterm 3 ten Aug. anni curr. an den hiesig Fürstl. Vogt Hofrath v. Lauterbach und mich gemeinschaftlich ergangenen Fürstl. Regierungs. Rescripts wegen Exercirung des dem Hochfürstl. Hauß competirenden Gelatts, Regalis in Statt Weßlarischen Gemerkung den des Endes parat gesandenen Sergeant Heiber mit 8 Mousquetiers sogleich bey erhaltener Nachricht von der Ankunft dieser Troupen an das Oberthor commandiret, alwo er Sergeant auf bestehenes Anmelden bey dem Herrn Obristen sich mit seinem Troupy immedate vor denselben gesetzt und solches gestalten diesen Zug durch die ganze Stadt bis zum Silberthor hinaus geführt und conduciret hat. Da indessen während solchem Durchmarsch einen Theil der hiesigen Fürstl. Garnison unter Commando des Fähndrich Högels vor der Fürstl. Hauptwache mit klingendem Spiel paradiren lassen etc.

Hancce Copiam cum vero suo Originali concordare testor
die 9. Julii 1763.

in fidem

(L.S.) ANDR. GREGOR. DAN. KOHLERMANN,
Autor. Cæf. publ. juralus.

Diese Abschrift ist der vidimirten Copy
gleichlautend, welches attestire.
Darmstadt den 16. Jul. 1763.

(L.S.) Johann Martin Conradi,
Kays. Geschwöhner Offenbahrer Notarius.

a

Lit.

Bericht

vom Fürstl. Hauptmann Buff zu Weglar,

sub dato Weglar den 27. Nov. 1758.

Im Verfolg meines unterm 22ten und 23ten huj. erstatteten unterthänigsten Berichts, das beym Durchmarsch der 1te Colonne Chursächsischer Troupen durch hiesige Statt exercirte Jus Conductus mit Fürstl. Soldatesca betr. soll ich ferner hierdurch geborsamt ohnverbalten, daß Samstags den 25ten huj. die 2te Colonne, Sonntags den 26ten die 3te Colonne mit der Equipage des Prinzen Kaverii Hoheit, und heute Montags die 4te Colonne mit dem General: Staab dabey sich der General Holbert befunden, durch diese Statt passiret sind; Alle Colonnen wurden wie die 1te mit einiger Mannschaft der hiesig Fürstl. Garnison durch die Statt conductiret und durchgeführt, und wie der Commandirende dieser Fürstl. Garnison, beym Durchmarsch der 1ten Colonne von dem Herrn Obristen von Flemming durch einen vorausgeschickten Officier um den Durchzug durch hiesige Statt requiriret worden, so ist solche Requisition auch die übrige Tage da die andere Colonnen passiren jedesmahlen von denen Commandanten selbiger Colonnen, an mich geschehen.

Dahero auch bey solchen Durchmärschen, diese Fürstl. Garnison mit klingendem Spiel vor der Haupt: Wache allezeit paradiret hat; Von Seiten der Statt ist weiter kein Conduct weder von Burgers noch ihren Contingents: Soldaten gesehen.

Concordat cum originali, quod ego
rektor. Giffæ d. 9. Julii 1763.

(L.S.) ANDR. GREGOR. DAN. KOHLERMANN,
Aut. Caf. Not. publ. in fidem præmissorum.

Diese Abschrift ist der vidimirten Copie
gleichlautend, welches attestire.
Darmstadt den 16. Jul. 1763.

(L.S.) Johann Martin Conradi,
Kays. Geschwöhrner Offenbahrer Notarius.

Lit. C.

Bericht

vom Fürstl. Hauptmann Buff zu Weglar,

sub dato Weglar den 31. May 1759.

Mit vorgestrigen Dienstag Morgens gegen 7 Uhr von denen Königl. Sächsischen Trouppen vom Regiment Boullion ein starkes Detachement, und eine Stunde hernach das ganze Regiment Bellance, dem Silberthor herein, durch diese Statt nach der Gießen zu marschirten, so wurde eines als das andere durch einen Sergeant und 12 Mousquetiers von dem Schlagbaum des Oberthors geführt, mithin solchergestalten das dem Fürstl. Hauße competirende jus conducendi mehrmahlen exerciret, der Lieutenant Graf hat hierbey jedesmahlen vor der Hauptwache mit klingendem Spiel paradiet.

Auf erhaltene Nachricht, daß gestern Mittwoch Morgens auch ein Regiment Sachsen durchmarschiren würde, wurde sogleich veranstaltet, daß der Conduet und Paradirung auf die nehmliche Art verrichtet ward.

Bis hieher gieng alles ruhig ab, ohne daß man absitzen der Statt gegen einiges Mouvement verführet hätte, und weilten man vermuthete und hörte, es sollten noch etliche Bataillons Sachsen folgen, detaschirte ich abermahls einen Sergeanten und zugehörige Mannschait ans Silberthor, um auf allen Fall bey der Hand zu seyn; da aber 5 hiesige Zwölfer zu mir kommen, und anzeigten, die Burgerschaft seye sehr aufgebracht wegen dem Gelait so ich bey dem Durchmarsch derer frembden Trouppen durch die Fürstl. Soldatesca exerciren ließe, sie wolte solches nicht länger leiden, sondern schicke sie die Zwölfer deswegen an mich ab, mir anzuzeigen, daß sie solches nicht zuließen, und sollte es todte Leute geben; Ich versetzte, daß ich zu dem was hier geschehe, kraft derer, dem Fürstl. Hauße competirenden hohen Befugnissen und Gerechtsamen befehliget seye; mithin ich es allemahl darauf ankommen lassen würde; die Soldaten aber würden sich ihrer Haut wehren, so gut sie könnten; zudem wäre es die Honneur, welche garnisonirte Soldatesca denen durchmarschirenden Trouppen erzeigten, welche Durchführung von Burgers, wo keine Soldaten garnisonirten, nicht üblich wäre. Die Zwölfer erwiderten: Sie hätten auch Soldaten, und sie möchten dann doch den Befehl sehen, den ich deshalb zu haben vorhäsete. Ich verwies sie an den Fürstl. Vogt Hofrath von Lauterbach, der dieses Fürstl. Rescript in Händen hätte, worauf sie fortgiengen, mit Erwidern, sie wolten dorthin gehen, aber auch des Herrn Cammer-Richters Durchl. von der Nahmens der Burgerschaft mir beschickten Anzeige in Unterthänigkeit benachrichtigen.

Nach

Nach ihrem Weggehen verfügte mich alsbald selbst in ermeltem Hofrath von Lauterbach, und gabe ihm von meiner gehabten Distre Nachricht, da sogleich auch bemeldte 5 Zwölfer sich einfanden, sich auf den alten Berglich, welcher vor länger als 15 Jahren desfalls errichtet seyn sollte, berufen, und daß die Sache zu Wien Rechtshändig seye, sogleich solche bis zu Recht. Entscheidung entweder in statu quo, nemlich bey dem Berglich beruhet, oder gemeinschaftlich conduciret werden müste; da diese Stadt immediae seye, und keine Obrigkeit als den Kayser hätte.

Man erwiderte ihnen alles das, was denselben schon in meinem Quartier bedeutet, und daß eben diese dem Hochfürstl. Haus Hessen competirende hiesige Gerechtfame nomine Imperatoris exerciret würden, womit das Fürstliche Haus Hessen belehnet seye: sie möchten also die Bürgerchaft zur Ruhe verwesen, und alles bey einem etwaigen Auflauf und Tumult sich ergebende Unglück zu verhüten suchen; Sie giengen damit fort, der Bürgerchaft die Antwort zu hinterbringen; als sogleich auch die noch erwartete Sächsische Bataillons anmarschiret kamen, vor welchen der Fürstl. Sergeant mit seiner Mannschaft vornen anging, und sie zum Häuferthor hinaus ebenmäßig ruhig durchführte.

Die Weklatrische Contingent Soldaten, deren etwa an Deserteurs und Recrouten noch 12 hier seyn mögen, und die diese Tage her weiter nichts unternommen, als daß sie bey dem Durchmarsche derer Trouppen alle am Silberthor paradirten, woselbst sie auch anstatt der Bürger einen Posten halten, hatten sich wider Vernunthen, vor das gleich nachfolgende Bataillon gesetzt, um solches durchzuführen.

Der wieder an das Silberthor mit gehöriger Mannschaft beordrete Sergeant wollte, als er diesen in der Silbergasse aufstieffe, und die Statt Weklatrische Soldaten conduciren sahe, sich alsogleich vorsetzen, da in dem Augenblick die schon zusammengeloffene Bürger am Eisenmarkt, und sonderlich ein Pferd. Philister vulgo der scheele Kohlheim verschiedenemahlen aus voltem Hals Bürger, Recht geschrien, und auf ihn und sein Commando hineingedrungen, daß also der Sergeant um Unglück zu verhüten genöthiget wurde, dismahlen von dem Conduct abzustehen.

Dem ohngeachtet, weil verlautete, es sollte noch ein Regiment Sachsen folgen, detachirte ich sogleich bey meiner Zurückkunft vom Hofrath von Lauterbach bey Vernehmung dieses Vorgangs wiederum einen Unterofficier mit 12 Mann ans Silberthor, und ein anderer Sergeant mußte mit so viel Mannschaft in Bereitschaft seyn, sich auf den Eisenmarkt zu postiren, esleren zu souteniren. Während der Zeit auch an die 50 Mann bewaffnete Bürger an das Silberthor gesehet, und wie es verlautete, die ganze Bürgerchaft bey Straf zu erscheinen, ergebenden Falls aufgeboten worden. Weilen aber keine Trouppen weiter gefolget sind, so ist gesehen auch weiter nichts vorgegangen, die bewaffnete Bürgers sind erst mit angehender Nacht vom Silberthor abgangen.

Heute

Heute frühe um 3 Uhr wurde ich benachrichtiget, daß wiederum Troupen im Anmarsch wären, und daß ein Menge bewaffnete und unbewaffnete Bürger sich schon am Silberthor befunden, worauf sogleich 1 Sergeant mit gehöriger Mannschafft an das Silberthor geschickt, und ein Commando zu deren Fourire auf den Eisenmarkt postirte wurde, während deme ich fertig machte, selbst an das Silberthor zu gehen, um nach Maßgab des unterm 24 Nov. 1758 erlassenen Fürstl. Regierungs-Rescripti beyhanden zu seyn, bey einem entstehenden Tumult alle Thätlichkeiten möglichst zu verhüten. Mittlerweilen etwa um halb 4 Uhr ein Adjutant an n ein Quartier geritten kam, und Namens seines Majors des Herrn von Bost nebst einem Compliment mir vermeldete, daß ermeldter Herr Major mit dem Prinz Gothaischen Regiment Sachsen nächst am Thor sich befände, und um den Durchmarsch requirirte; den ich sogleich nebst einem Gegen-Compliment und der Antwort abfertigte, daß schon ein Unterofficier mit gehöriger Mannschafft an selbigem Thor parat seye, den Herrn Major durchzuführen, und ich würde die Ehre haben, dem Regiment im Durchmarsche paradiren zu lassen. Nach diesem gieng ich sogleich nach dem Silberthor hin, während das Regiment schon der Statt herein marschirte war, das ich auf dem Eisenmarkt antrafe; Der Courier Mogen, als er das Regiment vom Schlagbaum bis durch das Thor durchgeführt, ist von denen vor ihm her marschirenden bewaffneten Bürgers und Wehrtaufschen Soldaten als der Hintertropp gleich beim Eintritt in die Statt Umkehrt gemacht, und auf den Unterofficier und Commandirte zugeschlagen, am Mund verwundet, und nebst einigen Soldaten auch auf die Arme und Buchel geschlagen worden, wozu der Vortehaise, Träger Adolph Wölsing den Anfang gemacht. Da dann unsere Commandirte theils gewichen, und den Unterofficier Mogen verlassen, der sich gleichwohl nur mit etlichen Mann bis auf den Eisenmarkt foutenirte hat, von dar aber solche sich wieder nach und nach versamlet, nachdem er den Herrn Major von Bost um Assistance angesprochen hatte; Auf dem Eisenmarkt wurde das zur Assistance parat gestandene Commando durch die Wehrtaufsche bewaffnete, als andere zusammen gelauffene Mannschafft reppouirte, daß solches wegen der Enge der sogenannten Krämergäß, wodurch der Zug vom Eisenmarkt hinauf gieng, keine Hülfe leisten konnte, bis auf den Sergeant Petersen und Corporal Steuernagel, welche beim Mogen angeschlossen, und mit aufgeworfenen Bajonnetten den Wölschel abthielten; Ich sammlete aber selbst auch diese, als ich in dem Moment auf dem Eisenmarkt ankam, marschirte, um dem Commando so durchführte, mich zu nähern, und solches zu coupirn, durch eine Nebengasse über den sogenannten Brodschirm herauf bis auf dem Kramerplatz, in welcher Gegend auch so eben das Regiment ankam; Hier traf ich eine Menge Bürgers mit f. v. Mistgabeln, Ketten und andern fatalen Gewehr an, welche einmahl über das anderemahl Bürger-Recht geschrien, worinnen sich der Metzger David Waldschmitt und Becker Freis, ersterer mit einer Mistgabel und der andere mit einer großen Stange versehen, besonders dislinguirten. Ich rief diese dielen und andern, so mir kenntbar zu: das Bürger-Recht-Ruffen und die Mistgabel, solten ihnen theuer werden, woran sie sich aber nicht kehrten; zugleich tratte ich zu dem bemeldten Herrn Major hin, machte ihm nebst einem Compliment einen kurzen Begriff von diesen Fürstlichen Gerechtsamen, und daß das hohe Ebur-Haus Sachsen, wegen der Erb-Verbrüderung hiebey selbstn interessiret seye; ersuchte denselben mithin bey der ihme und dem löbl. Regiment erzeigende

Militair, Honneur zu assistiren, welches er mit versicherte, und gleich darauf als der tumultuirende Uebel wieder andringen wollte, zuriefe: wo sie nicht würden ruhig seyn, würde er Feuer auf sie geben lassen; da dann die Wehrlare Bürger und Soldaten vor dem diesseitigen Commando mit Sänten und oben gemeldetem fatalen Gewehr immer voran, bis zum Thor oberhin aus giengen, und als sie durch die Schmittgasse auf den Kornmarkt avanciret, woselbst der Lieutenant Frank paradirte, an alle Häuser herumklopfen, an den Thüren klopfen und Feuer schrien, um andere Bürger zu ermuntern, und zum Auf- lauf zu encouragiren; wie dann auch einer an den Lieutenant Frank vor die Parade gelaufen, und zugerufen, er sollt Kerlen schlagen lassen, es wäre Feuer in der Stadt, den er aber mit androhenden Schlägen weggeiget; vor meine Person bliebe ich auch bey diesseitigem Commando, und marschirte neben dem Herrn Major bis an den Schlagbaum des Oberthors, woselbst ich das Commando aufmarschiren, und dem Regiment paradirten ließe, nachdem mich dem Herrn Major empfohlen hatte. Nach diesem Vorgang, da mehrmahlen ein Regiment ankommen sollte, machte ich mit Abscheidung der nöthigen Commandos die nehmliche Verfügung, und begab mich selbstn sogleich nach dem Silberthor, allwo vor dem Thor ein entseflicher Aufauf von bewaffneten Bürgers und Wehrlarischen Soldaten sich befanden; den Statt: Fährndrich Sauer, den diesseitigen Garnison-Commis, Becker, constituirte ich alda, weiln dieser der Anführer war, was da vor Anstaltungen waren; es schiene, daß es auf Mord und Todtschlag ansehehen seye, die Wehrlare als Schutz- Angehörige meines Herrn würden diese Aufführung schwerlich verantworten können; worauf er erwiederte: das seye der Bürgerschaft ihre Gerechtfame, so die Darnstatter gar nichts angienge, die Bürgerschaft ließe es nicht dabey, es möge gehen wie es wolle; warum man es nicht bey dem Vergleich ließe; Ich replirte, daß mir von keinem dergleichen Vergleich, als wenig der Fürstl. Regierung bekannt, wogegen er antwortete, sie könnten nur in dem 1742. Jahr nachsehen, so würden sie es schon finden; wie ich hierauf vor den Schlagbaum hinaus trate, bey dem diesseitigen Commando, drange der ganze Saal warm auf mich hinein, schmissen das Stat:Thor hinter mir zu, und stießen die entseflichsten Drohungen gegen mich aus, sie seyen Kayserl. freye Reichs: Bürger, und wer ihnen ihr Recht nehmen wollte, wollten sie todtschlagen wie die Hunde; Ich antwortete: wann sie glaubten, daß ihnen zuviel geschähe, sollten sie bis auf weitere meine zu erhalten habende Ordre auch conduciren, sie sagten aber: Nein, es ist unser Recht, und unsere Soldaten hätten so eben das Gewehr scharf geladen, wann solches nicht redirekt würde, so sollte der Tanz gleich ansetzen. Ich negirte solches und wann es ja wäre, so wäre es ohne meine Ordre geschehen, ich rufte sogleich meinen Unterofficier deshalben zu der Stelle, der es ebenfalls negirte; welches aber gleichwohl keinen Glauben fande, bis ich etlichen Mousquetiers das Gewehr von der Schulter nahm, und mit Einwerfung des Ladstocks die Probe machte, mittlerweile kam der obenbemeldte Pfers: Whilster, der sogenannte scheele Gohlsheim und sagte mir nebst einem Compliment vom Herrn Bürgermeister, wo ich nicht mein Commando zurück- zöge, so gebe es Mord und Todtschlag, sobald ich aber meine Leute zurückzöge, und das conduciren unterließe, so sollte und würde die Bürgerschaft auch abste- hen und zurückgehen. Weiln mich nun selbst sowohl, als mein Commando vor der Statt ausgegeschlossen sahe, und daß diefmalen es ohne Ungluck wegen der grossen Wuth der Bürgerschaft nicht abgehen würde; so gabe ich dem wo-
thens

ehenden Hölhel nach, und nachdem mir das Thor wieder eröffnet worden, befügte mich nebst dem Commando zum Bürgermeister Geburger, und declarirte ihm, weil er mir habe sagen lassen, die Bürgerchaft sollte abstehen von ihrem Vorhaben, und ruhig seyn, wann dießfalls das nehmliche geschähe; so wollte ich dießmal den Conduet auf einige Tage stützen, bis ich höherer Orten deßfalls Verhaltungs-Befehle eingeholt haben würde. All diesen Vorgang habe ich also hier gehorsamt berichten und Verhaltungs-Befehle geziemend erbitten sollen.

Hancce copiam cum vero & authentico suo originali concordare, testor. Gießtä die 9. Julii 1763.

(L.S.) ANDR. GREGOR. DAN. KOHLERMANN,
Autor. Caf. Notarius publ. jur. in fidem præmissorum.

Hæcce copia copia vidimita concordat, testor.

(L.S.) Johann Martin Conradi,
Kaysrl. Geschwohrner Offenbahrer
Notarius.

Lit. D.

Actum Weßlar den 5. Jul. 1759.

Sachdem auf ergangenen Fürstl. Regierunas-Befehl diejenige von all-hiesiger Fürstl. Soldatesca welche bey der Mittwochs und Donnerstags als den 30ten und 31ten May von hiesiger Bürgerchaft, als Fürstl. Schuß-Angehörigen veranfalteten meinendigen Empörung und Tumult bey Durchführung der durchmarschirenden Troupen maltraitiret worden, oder dabey gewesen, stipulata manu, und dergestalten, wie sie es demnächst eptsich wurden erhärten können, über das factum ad Protocollum vernommen werden sollten, alle hier commandirt gefandene Mannschafft aber, von denen beyden von Nagelsch, und von Löwenfeldischen Bataillons bereits am Freytag den 1ten huj. abgelsetz worden, und in ihr Heimath gegangen sind, außer einigen noch hier oder doch in der Nähe befindlichen Unterofficiers und einen Gemeinen.

So deponirten diese folgendergestalten, und zwar weilen der Sergeant Engel von v. Nagelschischen Bataillon, der den Mittwochen conduiciret hatte am

ten dieses nacher Burkharbs in seinen Quartier. Stand zurückgegangen, mit hin nicht mehr gegenwärtig ist.

1) Fourrier Carl Mogen alt 24 Jahr, sehet 8 Jahr unter der Bießer Garnisons. Compagnie, weilen Donnerstags den 2ten May die Tour an ihm gestanden. die fremdde Truppen durchzuführen, so wäre er nach erhaltener Ordre mit seinem unterhabenden Commando von ohngefehr marschiret, woselbsten er eine Menge gewaffnete Bürger mit ihren Officiers, wovon er den Schumacher Grimm und Sattler Ebor gekannt angetroffen, welche alle in der Nacht bey denen Wehlarischen Soldaten gestanden, er seye mit seinem Truppe bis vor den Schlagbaum hinaus, da eben der Sächssische Major mit seinem Regiment anmarschiret kommen, welchem er das Compliment gemacht, er würde die Ehre haben, vermög der dem Herrn Landgrafen zukommenden Gerechtsamen durchzuführen, hoffte also Assitence von ihnen, wenn die Bürger sich gegen die ihm zu erzeigenden Honneur setzen würden; dagegen der Schumacher Grimm in die Rede gefallen, sagend die Bürgerschaft hätte das Recht durchzuführen, worauf der Herr Major erwidert: beyde Theile sollten durchführen, die Bürger sollten voraus wegmarschiren, und die Kürill. Soldatesca sollten sich vor die Canonen setzen; da dann solchergestalten der Zug seinen Anfang genommen. Kaum aber als mit seinen Truppe durch die beyde Stadt-Pforten passirt gewesen hätten die hintersten Glieder der Bürger sich umgewandt, und ohne weiters Disputiren, oder ein Wort zu sprechen, mit den Flinten-Kolben auf sie zugeschlagen, wozu der Porteur Eander den Anfang gemacht, und ihme den ersten Schlag mit dem Flinten-Kolben auf den Mund gegeben, daß das Blut herausgesprungen, wogegen er sich zwar gleich nach erhaltenen noch etlichen Stößen mit dem kurzen Gewehr defendiret. die Mousquetiers aber, welche zwar ebenfalls einige Resistence gemacht, meistens in eine Nebengasse hineingewichen, mittlerweile über den hieby sich ergebenden Aufenthalt der Herr Major hervor geritten gekommen. fort! fort! zugerufen und wann sie nicht ruheten, wolte er Feuer geben lassen, worauf er Fourrier seinen flüchtigen Leuten zugerufen, um Gottes Willen ihr Leute! bleib doch da, da solche dann nach und nach sich wieder bey ihm eingefunden, und er sich also bis auf den Eisenmarkt und so weiter sputeniret, woselbsten aber die zusammengelaufene Bürger wieder mit Schlägen hart angefeket, daß die so eben auf diesem Platz mit einer Truppe ihme zur Assitence angekommene Sergeant Burg und Sergeant Peterfen keine sonderliche Hülfe leisten, und wegen Enge der Krämergasse, wodurch der Zug gieng, nicht bekommen können, außer der Sergeant Peterfen und Corporal Steuernagel, welche sich mit aufgeworfenen Bajonets durchgebrungen. Als sie mit dem Zug an der alten Cammer herauf bis an den Cammer-Platz gekommen, habe er den Hauptmann, als hiesigen Commandanten mit einem Trupp der zerstreuten Mousquetiers über die Brodschirm herüber ankommen sehen, welcher sodann, nach dem sich diese Leute auch angeschlossen, mit dem Herrn Major gesprochen, und solchen weiters durch die Stadt bis an den Schlagbaum des Oberthors begleitet, bis dahin er Fourrier mit der conducirenden Mannschaft gefolget, und als da paradiret hätte, die bewaffnete Bürger aber, als andere mit Sabeln, Axen, Stangen und dergleichen, als fornern weg, und mit Bürger-Recht und Suert-Ruffen bis vor das Oberthor marschiret wären.

Nach

Nach 7 Uhr da abermahlt verlautete, daß Troupen im Anmarsche wären, seye er wieder mit zugehöriger Mannschafft an das Silberthor marschirte, und hätte sich seitwärts vor den Schlagbaum gesetzt, da er den Statt-Räthrich Sauer, Sattler Thor etc. am innern Thor stehen sehen, vorm Schlagbaum aber eine grosse Menge bewaffnete und unbewaffnete Bürger über 200. an der Zahl angetrossen, durch welche er durchmarschirt, und sich weiter vorwärts mit seiner Mannschafft gesetzt, ohne daß einer oder der andere ihn weiter zur Rede geselet, gleich hierauf seye auch der Hauptmann Buff kommen, dem der ganze Schwarm als er kaum vor den Schlagbaum heraußgetreten, nachdem das Statt-Thor hinter ihm zugeschlagen worden, umzingelt, und viele Drohungen ausgeflossen, wie er gesehen, aber, worinn solche bestanden, wegen dem Tumulte, und weil er etwas abwärts gestanden, nicht gehöret, außer da er sich mit seiner Mannschafft dem Hauptmann genähert, er gesehen und gehöret, daß die Bürger in großer Wuth gewesen, indeme sie behaupten wölen, das Commando hätte das Gewehr scharf geladen, welches weilen es die Unwahrheit, und der Hauptmann sowohl, als er Courier auf Herberufsen negiret, die Bürger doch nicht glauben wölen, bis der Hauptmann mit Hrunternehmung etlicher Bewehrs von derer Mousquetiers Schültern die Probe mit Einwerfung des Ladroets gemacht. Indessen der scheinliche Koblheim zum Hauptmann kommen, und mit solchem gesprochen, das er aber wegen dem Tumult ebenfalls nicht gehöret, worinnen solches bestanden, bis der Hauptmann befohlen, daß er mit dem Commando, als das Statt-Thor wider erköset worden, ihm folgen sollte; Der Hauptmann wäre sofort und er mit dem Commando in dessen Befolge zu dem in der Silberstraße wohnenden Bürgermeister Gehurger gegangen, während ein an seiner Haußthür ohnweit des Bürgermeisters-Hauß gehandener Metzger mit drohenden Fäusten gegen den Hauptmann geruffen: der ist schuld daran, schmißt den Hund todt.

Nachdem der Hauptmann nun mit dem Bürgermeister im Haußgehen gesprochen, und sodann von da nach seinem Quartier gegangen wäre er ebenfals mit dem Commando nachgefolget, und hätte solches auf erhaltenen Befehl auseinander, und nach dem Quartier gehen lassen.

Quest. Ob er von diesem tumultuarischen Vorgang weiter etwas anzugehen wüßte?

Resp. Er wüßte weiter nichts als daß er hier und da in denen Wirthshäusern gehöret, daß die Bürger, wovon er aber keinen zu nennen wisse, dem Hauptmann allein Schuld geben, der solche Neuerunge angefangen, da doch die Sache vor langen Jahren schon von dem Major Feyler verglichen wäre, und daß also der Hauptmann nach seinem des Couriers Voreverhalten, wohl thun würde, wenn er in Zukunft bey dergleichen Tumult sich wohl in Acht nehme, und absetz hielte, indem er gewiß glaube, wenn derselbe ins Gedräng käme, er würde unglücklich seyn, weilen die Bürger sehr auf ihn erbittert wären.

Prævia prælectione dimittatur.

2) Sergeant Albertus Burgk alt 50 Jahr, demahlen von dem v. Sees bairischen Land, Bataillon dienet dem Fürstlichen Hauß 26 Jahr. Er

Er seye am Donnerstag den 31ten Morgens nach 3 Uhr commandiret worden, mit einer Troupe Mousquetier a 15 Mann nebst dem Sergeant Peterien und Corporal Steuernagel sich auf den Eisenmarkt zu postiren, und wenn die tumultuirende Burgers den die Sächsische Troupen durchführenden Courier Mogen mit seinem Commando allda beunruhigen, und mißhandeln wollten, zu assistiren. Bey seiner Ankunft wäre eben das Regiment die Silbergasse heraus, auf diesen Platz anmarschiret kommen, da schon sowohl die mit Gewehr vorausmarschirende Burgers als andere ohne Gewehr sowohl auf den durchführenden Courier Mogen und dessen Troupe, als auch auf sein bey sich gehabtes Commando, das Hüffe leisten wollen, zugeschlagen, wovon er eigentlich den Porteur Adolph Wölsing marquirt, daß solcher mit beyden aufgehobenen Armen mit seiner Kinte auf die Soldaten hineingeschnitten, daß auch einer oder etliche befonders der Mousquetier vom v. Nagelschen Bataillon gestürzt wäre. Die Soldaten hätten zwar verschiedentlich auch Schläge ausge-theilt, wären aber zurückgeprället, weil sie wegen Enge der Kramerergasse, wodurch der Zug hinausgegangen, nicht folgen können. Da indessen der Hauptmann, hiesiger Commandant, welcher so eben auch da angekommen wäre, befohlen, die Leute wiederum geschwinde zu sammeln, und ihm folgen zu machen, mithin er auch mit den gesammelten Leuten dem Hauptmann eine Nebenstraße über die Brodschirm herauf, bis auf den Kramerplatz gefolget wäre, woselbst man viele Burger herumlaufen sehen, welche Burger-Recht geruffen, davon er aber nur den Metzger Waldschmitt neben der alten Kammer, und den Becker Freig mit einer Stange oder langen Scheid zu nennen wisse, welchen der Hauptmann zugeruffen, das Burger-Recht: Ruffen, die Gabeln und Stangen sollten ihnen theuer werden, indessen sich der Hauptmann dem hinter der alten Kammer her mit dem Regiment heraufmarschirenden Major sich genähert und mit demselben gesprochen; Mittlerweil er Sergeant die mitgebrachte Leute bey dem Courier Mogen anschließen machen sehet da die bewaffnete und unbewaffnete Burgers vor ihnen vorausmarschiret, der Hauptmann aber den Major begleitend, der Zug über den grossen Markt, durch die Schmittgasse über den Kornmarkt woselbst die Burger wiederum Burger-Recht, und Feuer, Feuer! geschrien, davon aber keinen eigentlich marquirt, bis in das Oberthor gegangen, allwo das Commando sich rangiret, dem Regiment paradiret, und sodann zurückmarschiret wäre, die Burgers aber wären alle bis vor das Oberthor hinausgezogen. Wie der Zug aus Oberthor gekommen, habe er wahrgenommen, daß der Metzger David Waldschmitt, der sich auch bey denen vormarschirenden tumultuarischen Burgers mit einer Mistgabel befunden, in des Adolph Wölsings Haus am Oberthor die Mistgabel hinein gestellet hätte.

Quäst. Was er sonst von diesem Auffstand derer Burgers noch anzuzeigen wisse?

Resp. Seine Tochter von 13 bis 14 Jahren habe draussen vorm Oberthor gestanden, als die vor dem Zug hermarschire Burger hinausgekommen, da sie gehört, daß sie untereinander gesagt, wenn wir eben den Hauptmann hauffen hätten, dem wollten wir auch sein Trinkgeld geben, das Mädchen wüßte aber wegen dem gewesenen Lermen keinen eigentlich zu nennen, weiters wisse er nichts sonderliches anzuzeigen.

Dimittetur.

3)

3) Sergeant Henrich Ludwig Petersen deraahlen von dem von Löwenfelsischen Bataillon alt 26 Jahr dienet dem Fürstl. Hauß 12 Jahr.

Er seye Donnerstags den 31ten May zu dem Sergeant Burgk mit Corporal Steuernagel commandirt gewesen, und der Hauptmann der auch selbst nach dem Silberthor hingehen wollen, hätte befohlen gehabt, daß wenn ein Tumult angehen würde, er Sergeant Petersen und Corporal Steuernagel mit ihren auf dem Gewehr habenden Bajonnetts um ihn herum bleiben, und seine Person observiren sollten, weilen aber als man auf dem Eisenmarkt mit der Troupe gekommen, das Regiment schon im Anmarsch über den Eisenmarkt gewesen, und er wahrgenommen, daß der Fourier Mogen von seinem Commando nur noch wenige Leute bey sich gehabt, auch die Leute von des Sergeant Burgken Commando auf dem Eisenmarkt herumgelaufen da die Burgers an allen Ecken drein geschmissen, habe er und der Corporal Steuernagel sich geschwind noch an den Fourier Mogen angeschlossen, seye sofort mit diesen durch die Kramerassse herauf bis an den Kammerplatz heraufmarschiret, über welchen so eben auch der Hauptmann und Sergeant Burgk mit denen gesammelten Leuten herübergekommen.

Was von hier an bis nach geendigtem Conduet ans Oberthor vorgegangen, darinnen seye er mit der Aussage des Sergeant Burgken conform.

Quæst. Ob er weiter sonst nichts observiret hätte, das diesen Fürstlichen Gerechtsamen nachtheilig seyn möge?

Resp. Könne sich auf weiter nichts bestinnet.

Dimissus.

4) Corporal Johann Jacob Frieberthshäuser des von Löwenfelsischen Bataillons 57 Jahr alt, dienet dem Fürstl. Hauß 32 Jahr.

Er habe am Silberthor die Wacht gehabt, als Donnerstags Morgens schon vor 3 Uhr sich eine grosse Anzahl bewaffnete und unbewaffnete Burgers auch Weib und Kinder am Silberthor eingefunden, bey denen der Schumacher Grimm als Officier gewesen. Als der Fourier Mogen den mit denen Sachsen angekommenen Major der Statt herein conducirt, vor welchen die Wächter Burger und Soldaten hergegangen, seye in der Wacht zwischen den Thoren nichts passirt, bis sie durchs zweyte Thor herein gewesen, da die Schlägeren den Anfang genommen, weobon er aber nichts sagen könne, weilen er bey seinen Leuten in der Wacht geblieben. Nachdem aber gegen 7 Uhr abermahls ein Regiment kommen sollen, und zu dem Ende wieder der Unterofficier mit der darzugehörigen Mannschaft zum Conduet vor dem Thor sich eingefunden hätte, so seyen die vor dem Thor versammelt gewesene Menge derer Tumultuanten, als gleich auch darauf der Hauptmann hiesiger Commandant, vor das Thor gekommen, wären um den Hauptmann herum, und hätten viele Drohungen gegen ihn ausgestossen, zugleich auch das äußere Thor hinter ihm zugeschlagen, daß er Corporal also zurück, und an seiner Wachtstube bleiben müssen, mithin was weiter draußen vorgegangen nicht sehen könnten.

31

In der Wachtstube hätte er den Hauptmann bevor er vor den Schlagbaum hinausgegangen, mit dem alda gestandenem Statt-Fähnrich Sauer sprechen sehen, worinnen aber solches bestanden, hätte er nicht hören können, wie dann auch eben der Sauer als der Hauptmann mit dem Fürstl. Commando ab- und zur Statt hereingegangen, denen Burgers anbefohlen, wie er Corporal selbstn mit angehört, daß sie auch und nachher Haus geben sollten, welches auch geschehen; Wie er in der Wacht von den Burgers selbstn und Wekharischen Soldaten sprechen hören, so habe jede Fahne, deren 5. nemlich eine in die Neustadt, eine in die Langgäß, und drey in die Statt, 30 Mann bewaffnete Burgers selbigen Morgens am Thor gehabt, welche von ihren Fähnrichs dahin commandiret worden. Der Porteur Adolph Wölffing hätte bey diesem Aufstand und Tumult sich am mehresten, nebst dem scheelen Kohlheim hervorgethan, wobey ersterer expressis Verbis sich vernehmen lassen, er seye zwar ein Gießler Kind, alda gezogen und geboren, die Kränk sollten aber die Darmsfätter alle kriegen und der Hauptmann dabey.

Quæst. Ob er sonstn von dieser Sache nichts zu sagen wisse?

Resp. Nichts zweiter, als daß ein Haufen Prügel in der Wacht parat gestanden, und die vor dem Silberthor arbeitende Zimmerleute und Maurer wären auch mit grossen Bissen- und Bucheren-Prügeln gelaufen kommen, als das Commando zum Troepfenmahl und der Hauptmann gekommen wäre.

His prælectis dimittebatur.

5) Mousquetier Johann Jacob Schäfer, auch des von Löwenfeldischen Bataillons von Nauheim bürtig, 22 Jahr alt, stehe im dritten Jahr bey'm Bataillon.

Seye Donnerstags den 30ten May Morgens gegen 3 Uhr mit an das Silberthor commandirt gewesen, die Sächliche Troupen durchzuführen, wie sie nun durchs zweyte Thor mit dem Zug der Statt herein gewesen, hätten die vorhergehende Burger gleich zuzuschlagen angefangen, wodurch das Commando wegen der engen Straffen und durch das Fuhrwerk nemlich die Canonen getrennet worden, weshwegen er hinter die Canonen gekommen, er wäre aber wieder neben den Canonen herum, um sich wieder dem Unterofficier zu nähern, da ein Burger ihn mit dem Flintenkolben auf die Brust gestossen, daß er rückwärts in das zweyte Weckerhaus, und seine Flinte neben ihn gefallen, wo ihn die Hausleute, die ihn liegen sehen, und vor todt gehalten, aufgehoben, hierauf seye er dem Fourier, den er meistens verlassen, und in der Burger Hände gesehen, daß er um Hülfe geruffen, zugeeilet, da auch ein entgegen gekommener Troup auf ihn zugeschlagen, er hätte die Flinte vorgehalten, und einem in die Seite durch den Doel gestochen, der ihm die Flinte an der Mündung gehalten, sogleich aber als er nach dem Degen gegriffen, um sich die Flinte frey zu machen, hätte der Burger seine Flinte wieder gehen lassen, worauf er und noch etliche andere dem Unterofficier zu Hülfe gekommen, der sich bey dem allen doch noch gut gewehret hätte, wiewohl es allenthalben ohne Stöße nicht abgegangen, die er Schäfer, an seinem Ort noch einige Tage hernach gefühlet habe. Während deme auch andere Burgers in der Straffe zusammengelaufen, und Burger-Recht geschrien, da er dann schon

schon in der Silbergasse den Maurer Schmitt mit einer großen Schippe in der Hand vorangehen, und mehrmahlen Bürger-Recht ruffen hören, wie dann auch das Bürger-Recht und Feuer-Ruffen besonders auf dem Kornmarke gewesen, wo er aber wegen dem großen Tumult keinen erkannt.

Quæst. Ob er hiebey sonst noch etwas wahrgenommen hätte?

Resp. Wie sie mit dem Regiment über den Eisenmarkt nach der Krämergasse hinmarschiret, da eben der Hauptmann Buff und das andere Commando auch gekommen, seye in der Gegend des zweyten Hauses ein kopydicker Stein zwischen ihm und dem Mousquetaier Stephan von dem von Nagelschen Bataillon oben aus einem Haus heruntergeworfen worden, welcher so er ein oder den andern getroffen, gewiß todt geschlagen hätte.

Prævio Prælectione dimittibatur,

In fidem Protocolli.

G. G. Buff,
 Hauptmann.

C. H. Hohmann,
 Lieutenant.

Hancce copiam cum vero & authentico suo originali de verbo & verbum concordare prævia auctoritate & collatione testor. Giesæ die 9. Julii 1763.

(L.S.) ANDR. GREGOR. DAN. KOHLERMANN,
 Autor. Cæs. Notarius publ. jur. in fidem præmissorum.

Hæcce copia copia vidimatæ concordat,
 testor.

(L.S.) Johann Martin Conradi,
 Kayserl. Geschwohrner Offenbahrer
 Notarius.

Continuatum Weßlar den 12. Jun. 1759.

Schieren auf Erfordern ferner folgende Mousquetiers, welche bey der am 30ten und 31ten May leßthin vorgewesenen rebellischen Empörung und Tumult der hiesigen Schußangehörigen Burzerschaft, wegen Durchführung der frembden Troupen am hiesigen Silberthor die Wache gehabt, und deponirten previa admonitione de veritate dicenda stipulata manu, und wie sie auf Erfordern eydlich zu erháren gedenken folgendes, und zwar

1) Mousquetier Weßl. von Kleinlinden, 20 Jahr alt, steht ins 4te Jahr bey dem von Löwenfeldischen Bataillon.

Er seye Mittwoch mit dem Corporal Frieberthshäuser ans Silberthor auf die Wacht gekommen, da gegen Abend schon eine Menge Burgers sowohl mit Gewehr, als auch mit Prüßeln, Hacken und dergleichen, sich an diesem Thor eingefunden hätten, weilen man geglaubt, daß noch frembde Troupen durchmarschiren würden, welches sie nicht leiden wollen, welche aber, weilen keine Troupen selbigen Tags weiter kommen, den Abend wieder weggegangen. Des andern Morgens seyen selbige schon früh um 3 Uhr, ohnerachtet sie erst um 4 Uhr bestellt gewesen, in größter Anzahl erschienen, welche, als der Bourier Mogen mit seinem Commando das anmarschirte Sächsische Regiment zum Thor hereingeführt, schon in der Nacht vor selbigen gelaufen, und zur zweyten Pforte herein voraufmarschirte wären; Da dann gleich bey dem Eintritt in die Stadt die Schlägerey wie er gehöret, den Anfang genommen, welches er aber nicht gesehen, weilen er auf dem Posten gestanden. Wie das Regiment durch die Stadt gewesen; seye der ganze Schwarm ans Thor zurückgekommen; Der Unterofficier wäre darauf mit seinen Troupen ebenfalls wieder um vor das Thor marschiret, um die ferner ankommensollende Troupen durchzuführen, mittlerweile auch selbsten der Hauptmann hiesiger Commandant, sich vor dem Thor eingefunden hätte, dem der ganze Schwarm da er kaum vor den Schlagbaum hinausgetreten wäre, umringelt, und viele Drehungen gegen ihn aufgestossen hätte, auch das Stadt Thor soogleich hinter ihm zugeschlagen hätte, währenddem Tumult hätten einige gelagt, wovon er aber keinen gekannt, wann der Statt Ráhdריך Sauer nicht bey dem Hauptmann gewesen wäre, wolten sie selbigen soogleich abgeprüßelt haben. Weilen sie behaupten wollen, daß das Commando das Gewehr scharf geladen hätte, wären sie in großer Wuth gewesen, bis der Hauptmann etlichen das Gewehr abgenommen, und die Probe gemacht, daß solches die Unwahrheit gewesen. Worauf endlich der Hauptmann mit dem Commando wieder zur Statt hereingekommen seye, nachdem ihm das Stadt Thor wieder geöffnet worden. In der Nacht hätten die Burger eine Menge Prüßel von jungen Buben, armdicke, welche von einandergelaget worden, zurechte gemacht.

Der Porteur Adolph Wößling, welchen er gekannt, hätte vorm Thor das größte Maul gehabt, und gesagt: Sie wären gut Kayserlich, was dann mit denen Darmstücker wäre, sie hätten nur achthundert Männergein, daruff fürchten sie sich gar nicht.

Quæst.

Quest. Ob er sonst noch etwas anzudeuten wisse?

Resp. Wisse weiter nichts, bey dem grossen Tumult hätte man nicht als hören können, zumahlen ihm die Leute hier unbekant seyen.

Prævia prælectionis dimissus.

2) Mousquetier Georg Pfeiffer, von Grosenbuseck, alt 20 Jahr, siehe im zweyten Jahr bey dem von Löwenfeldischen Bataillon, und

3) Mousquetier Peter Albach von Burthardsfelden, alt 19 Jahr, siehe im dritten Jahr unter gedachtem Bataillon.

Sie seyen auch leßthin den 20ten und 31ten May auf der Nacht am Eilsberthor gewesen, als die hiesige Burger die Empörung und Tumult, wegen Durchföhrung derer frembden Trouppen schon den Mittwochen angefangen, zu dem Ende selbigen Nachmittags, sich viele Burger mit und ohne Gewehr, zu dem Thore eingefunden, und Abends von da wieder abgegangen, weilen keine frembde Trouppen den Nachmittags kommen wären. Donnerstags Morgens aber wären solche schon von 3 Uhr an, nach und nach in grosser Menge, mit Gewehr, Prügeln zc. an diesem Thore erschienen, und dem das Sächsische Regiment durchföhrenden Jurier Mogen, gleich in der Nacht vorausmarschiret. Sobalden sie der Statt hinein, und an denen ersten Häusern gewesen, hätten sie beyde Mousquetiers, schon Burger, Nicht rufen hören, da auch sogleich die Schlägerey den Anfang genommen.

Nach diesem Zug wäre der Schwarm derer Burger in gedoppelter Anzahl wieder ans Thore gekommen, und hätten als unser Commando auch wieder an und durch die Nacht vor den Schlagbaum hinausmarschiret, sich mit Steinen von dem Plaster und Mauren versehen, während dem sogleich auch der Hauptmann gekommen, und nachdem er mit dem Statt-Rähdnrich Sauer unter denen Thoren gesprochen, vor den Schlagbaum hinausgegangen seye, da der Contingents Corporal Siebert, und der scheele Kobheim gerufen: das Thore zu! welches auch sogleich geschähen, mithin weilen sie beyde Mousquetiers in der Nacht bleiben müssen, nicht sehen können, was draussen vorgegangen. In der Nacht hätte der Porteur Adolph Wölffing, als des Mousquetiers Pfeiffers Wirth, das gröste Maul gehabt, auf seine Brust geschlagen, sagend: ich bin gut Kayserlich und nicht Darmstättisch, was dann mit denen Darmstättischen Käß-Soldaten wäre, vor denen Darmstättischen 800 Männern fürchteten sie sich gar nicht zc. welche Schimpfreden er vielmals wiederholet, auch den Hauptmann als darbey genennet, deswegen Mousquetier Pfeiffer, weilen es sein Wirth gewesen, erwiderte: Mein, was veracht ihr die Darmstättischen Soldaten und unsere Officiers, wir müssen dasjenige thun, wozu wir commandiret sind; worauf er wieder geantwoet: wir sind Kayserlich, wir wollen die Darmstätter und den Hauptmann schlagen, daß sie die schwere Noth kriegen, währenddem Disputat wäre ein Troupp Burger, um ihn Pfeiffer herumgelaufen kommen, und hätten auf ihn zugeschlagen wollen,

wollen, wollen sie geglaubt, er wollte sich da mit seinem Wirth viel bäsig machen; da ein anderer Bürger, den er nicht gekannt, ihn am Arm weggeführt und gesagt: Guter Freund haltet das Maul, sonst schlagen sie euch Arm und Bein entzwey.

Quest. Ob einer oder der andere von ihnen beyden etwas anzuzeigen wüßten?

Resp. Der Mousquetier Weiffer: als er gleich Morgens die Ankunft des Sächsischen Regiments auf die Hauptwache gemeldet, und an das Thor wieder zurückkommen wäre, und sich bey dem Corporal anschließen wollen, um zu paradiren, hätte der Weblarische Contingents Corporal Siebert sie von denen Bürgers zurückgestossen, mit dem Stock gedrohet und gesagt: die Bürger hören vornenhin zu paradiren, und sie hinten hin, welches sie auch gesehen hätten lassen, weisen der Bürger und Weblarer Soldaten viel, ihrer aber wenig gewesen.

Dimittebantur his prælectis
in fidem protocoll.

Buff, Hauptmann.

Hohmann.

Hancce Copiam cum vero authentico suo Originali de
verbo ad verbum concordare testor. Giesßa die
9. Julii 1763.

(L.S.) ANDR. GREGOR. DAN. KOHLERMANN,
Aut. Cæs. Not. publ. jurat. in fidem præmissorum.

Hæcce copia copix vidimatæ concordat,
testor.

(L.S.) Johann Martin Conradi,
Kays. Geschwöhner Offenbahrer
Notarius.

Lit.

Lit. F.

Actum Gießen den 24. Junii 1763.

Surde der Porteur Sander von Weklar nochmalen vorgeschühret, da er dann gestunde, daß er in Anno 1759. als Sächsishe Troupen durch die Statt Weklar passiret, bey dem deffalls entstandenen Tumult, gewesen, denselben mit erregen helfen, und den Courier Carl Wogen mit umgewandren Flintenkolben auf den Mund geschlagen, daß das Blut darnach geloffen. Er bereue solches, wolle sich aber künftighin besser und seinen Puhligungspflichten gemäß aufführen.

In fidem protocoll

v. Hert.

Klipstein, Lt.

Concordat cum originali, quod ego
restor. Giffæ d. 9. Julii 1763.

(L.S.) ANDR. GREGOR. DAN. KOHLERMANN,
Autor. Cæs. Not. publ. jur.
in fidem præmissorum.

Diese Abschrift ist der vidimirten Copey
gleichlautend, welches attestire,
Darmstadt den 16. Jul. 1763.

(L.S.) Johann Martin Conradi,
Kays. u. l. Geschwohner u. Offenbahrer
Notarius.

Lit.

Actum Weßlar den 28. May 1763.

Surde der Burger und Schaarwächter Nicolai von Weßlar folgendermassen vernommen:

Quæst. 1. Ob er nicht in Anno 1759. den Mousquetier Kirch von Etwensfeldischen Bataillon aus dem Schilderhauß herauswerfen wollen?

Resp. Negando.

Quæst. 2. Ob er nicht gesagt die Darmstätter hätten da keine Hunde zc. zu befehlen?

Resp. Nein, da sollte ihn Gott davor bewahren, das wäre ein schöner Respect vor den Schutzherrn.

Quæst. 3. Ob er nicht mit der Faust dem Mousquetier Kirch ins Gesicht geschlagen?

Resp. Negirt, sie wöden mit Worten hintereinander kommen.

Quæst. 4. Ob er nicht den Sergeant Burgk vorher geschlagen?

Resp. Könnte solches nicht läugnen ins Gesicht habe er denselben geschmissen, um die Schuldern aber und die Arme möchte er denselben geschlagen haben.

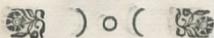
Concordat cum originali. Giesse die
9. Julii 1763.

(L.S.) ANDR. GREGOR. DAN. KOHLERMANN,
Aut. Caf. Not. publ. jur. in fidem præmissorum.

Concordat cum copia vidimata,
testor. ego

(L.S.) Johann Martin Conradi,
Kaysert. Geschwohner Offenbacher
Notarius.

Lit.



Lit. H.

Actum Gießen den 20. Junii 1763.

Surde Conrad Nicolai, Burger und Schaarwächter zu Westlar über sein Vergehen noch mahlen vernommen, gestunde die fürsrl. Schuld, machte unter den Worten: Darussatt hat kein Hundes ic. zu bes fehlen, ins Gesicht geschlagen zu haben, er erkannte seinen Fehler, wolte sich nicht mehr vergehen, und bate um Gnade.

In fidem protocolli

v. Hert.

Klipstein, Lt.

Concordat cum originali. Gießfa
die 9. Julii 1763.

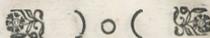
(L.S.) ANDR. GREG. DAN. KOHLERMANN,
Att. Cæs. Not. publ. jur. in fidem
premissorum.

Concordat cum copia vidimata, quod testor.

ego

(L.S.) JO. MARTINUS CONRADI,
Not. Cæs. publ. juratus.

Lit.



Lit. J.

Extract » Berichts

vom J. Rath und Vogt D. Sippmann zu Weklar,

de dato Weklar den 1. Novembr. 1761.

Sogleich facta sententiae publicatione, wurden denen beyden Raths » Desputirten die Höfliche Scripta zur Vollziehung der Kammergerichtlichen Urtheil auf der Stelle zugesellet, welche sodann dem hierzu parat » gewordenen Statt » Wachtmeister mit der Ordre selbige dem unten auf dem Kammerplatz postirten Bürger » Officier Sauer zur weitem Vollziehung zu überbringen, überreichten. Diese Impressa nun wurden von dem belagerten Statt » Wachtmeister bemeldtem Bürger » Officier eingehändiget, welcher sie dann ein wenig in der Hand haltend, dem Nachrichten anbefohlen das Feuer anzuzünden; sodann aber ohngefehr unter folgenden Worten: Die Nachrichten befehle ich mit Verbrennung dieser Schriften die Execution der Kammergerichtlichen Urtheil zu vollziehen, zur Erden warffe, wo sie dann vom Nachrichten aufgehoben, zerrissen, und in Anwesenheit vieler hundert Menschen verbrannt wurden.

Concordat cum originali. Gießke
die 9. Julii 1763.

(L.S.) A. G. D. KOHLERMANN, Aut.
Cæs. Not. publ. jur. in fidem
præmissorum.

Concordat cum copia vidimata,
testor.

ego

(L.S.) JO. MART. CONRADT
Not. Cæs. publ. juratus.

Lit.

Lit. K.

Actum Weßlar den 30. May 1763.

Surde ein Arrestatus vorgeföhret und vernommen:

Quaest. 1. Wie er heiße, woher, und wie alt er seye, auch womit er sich nähre?

Resp. Ernst Christoph Nuhl von hier, ein Lehn-Bedienter 61 Jahr alt.

Quaest. 2. Ob er dabey gewesen als die Försterische Aeten verbrannt worden?

Resp. Affirmando aber ohne Gewehr und ohne an dem Vorgang Theil zu nehmen.

Quaest. 3. Ob er nicht damahlen dem Corporal Herbig vom Löwenfeldischen Bataillon zuerst angeruffen, was wollt ihr Darmstätter?

Resp. Er hätte zu dem Unterofficier der ablösen wollen, gesagt: Guten Morgen, wollt ihr ablösen, die Herren so in des Debusen Haus gewesen, hätten ihm befohlen, er sollte dem Fähdreich Sauer nebst denen Burgern rufen, daß sie die Darmstätter Nacht wegjagten, wollte nicht wissen, wer die 4 bis 5 Herren ins Debusen Haus gewesen, die ihm dergleichen befohlen, er seye aber nicht hingegangen, sondern seye seines Wegs fortgegangen.

In fidem protocolli

v. Herrt.

Klipstein, Lt.

Concordat cum originali. Gießæ
die 9. Julii 1763.

(L.S.) ANDR. GREG. DAN. KOHLERMANN,
Aut. Caes. Not. publ. jur. in fidem
præmissorum.

Concordat cum copia vidimata,
testor. ego

(L.S.) Johann Martin Conradi,
Kays. l. Geschwohrner Offenbahrer
Notarius.

f

Lit.

Lit. L.

Actum Weßlar den 20. Novembr. 1761.

Auf Requisition des Hochfürstl. Hessen, Darmstädtischen Voigt und Rathes, Herrn Sippmann Hochedelgebohrnen habe ich subscribirter Kayserl. geschwornen Notarius dato mich zu dem Notario Herrn Ufener verfügt, und ihn befragt, ob er nicht auch zugegen gewesen, als eben des Herrn Rath Försters Acta verbrant, und mit zugehören, wie die hiesige Darmstädtische Ablösung von denen Statt: Soldaten und Burgern so grob mißhandelt worden?

Gabe mir derselbe zur Antwort, daß er justement auf der Studien gewesen, und die publicirten Urtheil aufschreiben wollen, und als er herunter gekommen, seye die Schlägerey vorbey gewesen, es habe aber ein Troupp Leute vor der Kammer bestanden, worunter ein hiesiger Statt: Soldat (welcher er aber nicht kenne) gesagt: es wären die Darmstädtler praf heimgeschickt worden, es habe der Becker Fritz des Becker Kurzenborns Flinte auf einem Darmstädtischen Soldaten entweygeschlagen, welcher nun die Flinte von jenem wolle bezahlt haben, und nun vor Rath lägen, er Ufener habe nichts gesehen, als nur gehöret, was in der ganzen Statt davon geredet worden, ob ich mich nun wohl eodem hin und wieder um den wahren Zustand erkundiget, so will niemand, vermuthlich weiteren Ungemachs halber, den Unfug selbsten mit angesehen haben.

Actum Weßlar den 1. Dec. 1761.

Verfügte mich auch zu dem Beckermeister Kurzenborn, fragte ihn unter andern: Ob er dann seine Flinte, die der Becker Fritz auf dem Darmstädtischen Soldaten zerschmissen, bezahlt bekommen habe? Hieng er hin und langte seine Flinte, sagend: das wäre die Flinte, die er dem Fritz gelehnt gehabt, er habe sie ganz krumm auf dem Soldaten zerschmissen, und ihme ein Loch in Kopf geschlagen, und die Narbe so in der Flinte er mir zeigte, wäre vermuthlich daher gekommen, es müste der Fritz des Darmstädtischen Soldaten Flinte getroffen haben; Ich erwiderte: ich habe mir sagen lassen, der Becker Fritz habe ihm die Flinte aus der Hand gerissen, und den Soldaten so jämmerlich zugerichtet, worauf er antwortete: Nein, er hätte die Flinte ihm Fritz zum Aufzug gelehnt, er Kurzenborn aber seye nicht mit aufgezogen. Welches ich in uberiorum fidem mit eigener Hand, Unterschrift attestiren, und kraft meines tragenden Notariats, Amtes, mit Befestigung meines Signets corroboriren sollen.

Actum ut supra

ego

(L.S.) JO. HENRICUS MOHR,

Imp. Aut. Not. publ. jurat. &
de super requisitus.

Con-

Concordat cum Originali. Gießfa die
9. Juli 1763.

(L.S.) ANDR. GREGOR. DAN. KOHLERMANN,
Aut. Caf. Not. publ. jurat. in fidem
præmissorum.

Hæcce copia copiaz vidimatæ concordatæ,
testor.

(L.S.) Johann Martin Conradi,
Kaysrl. Geschwohner Offenbahrer
Notarius.

Lit. M.

Auf mündlich beschene Requisition des Hochedel und Hochgelahrten
Herrn Lc. Sippmann Sr. Hochfürstl. Durchlaucht zu Hessen, Darm-
statt Vogt und Hofrath, attestire der Wahrheit zu Steuer.

Das mich wegen der, den 3ten Octobr. a. c. vor diesem Platz des
Höchstpreßlich Kayserl. Kammer-Gerichts-Haus, bey der den Nachmittag
vorgelesenen Execution, den Rath Körtler zu Braunsfels betreffend, vorgesal-
lenen Occasion da die Hochfürstl. Darmstädtische Militär in etwa 6 Mann und
einem Unterofficier beschend, sich alda eingefunden, dessen dabey geschene
Vorgang erkundigen, und soviel mir auch davon wissend, ein beglaubtes Zeug-
niß ertheilen sollte. Da ich nun damahlen nicht in loco, sondern in Affairen
zu Greiffenstein ware, und bey meiner Retour von verschiedenen gehöret, daß
der Bürger und Beckermeister Johann Eberhard Fris, den Courier, Schütz
Blech und andere sich an denen Militär vergriffen, da solche gesehen, daß der
unter dem Oberheimschen Crayß stehende Mousquetier Schneider zum We-
larischen Contingent gehörig, den Anfang, durch auf der Brust ergriffenem
Hochfürstl. Darmstädtischen Soldaten gemacht, weiter auf letztern zugeschla-
gen, daß einer von diesen commandirten Darmstädter auch ein Loch in den Ropf
bekommen hätte, mehr auch obgedachter Johann Eberhard Fris seine gebabte
Glinte, welche entsethet, auf einem Darmstädtischen Soldaten, frum geschla-
gen hätte; Mein Sohngen so etwa 13 Jahr alt, und in Bedienung bey dem
Kayserl. Kammer-Gerichts-Notario Herrn Steinmetz in dem Kayserl. Kam-
mer-Gerichts-Haus Amtswegen ware, mir vorbeschriebenes auch so erzelet
mit

mit welchem auch übereinstimmt, der Sohn des hiesigen Statt-Officiers Andreas Lohm, Johann Anton etwa 24 Jahr alt. Weiter habe vermahlen der Wahrheit zur Steuer nichts mehr bezeugen können, weilten dem Vernehmen nach von diesem Vorgang niemand sprechen sollte. Weßlar den 30. Nov. 1761.

(L.S.) Philip Henrich Walter,

Offenbar und Geschwohrner Kayserl.
Notarius und Burger zu Weßlar.

Concordat cum originali. Gießfae die
9. Julii 1763.

(L.S.) ANDR. GREGOR. DAN. KOHLERMANN,

Aut. Cæf. Not. publ. jur. in fidem præmissorum.

Concordat cum copia vidimata, quod testor.

ego

(L.S.) JO. MARTINUS CONRADI,
Not. Cæf. publ. juratus.

Lit. N.

Actum Gießen den 24. Junii 1763.

Der Courier, Schüg Blech wurde vorgeführt, und nachmahlen über die ihm zu Schulden kommende facta vernommen, da er dann declarirte, daßer es nicht länger läugnen könne, und sene es freylich an deme, daß er in Anno 1760. zehn Mann vor das von Schelwitzsche Haus commandirt, er sich dabey soweit vergangen, daß er in die Worte ausgebrochen, man sollte den Hauptmann Wuff braf herumwelzen, denn es wäre sein dreefig, gleicher gestalt müße er sehen, daß er bey der Försterischen Execution den Tumult mit erregt, und auch mit auf den Soldaten Bachmann geschlagen, jedoch hätten dieselb hauptsächlich die beyden Becker Striken gethan.

In fidem protocolli

v. Hert.

Klipstein, Lt.

Concordat cum originali, quod ego
testor. Gissa d. 9. Julii 1763.

(L.S.) ANDR. GREGOR. DAN. KOHLERMANN,
Autor. Cæs. Not. publ. jur.
in fidem præmissorum.

Concordat cum copia vidimata,
testor.

ego

(L.S.) JO. MART. CONRADI,
Not. Cæs. publ. juratus.

3

Lit.

Lit. O.

Actum Weßlar den 1. Dec. 1761.

Wiesse ich den hiesigen Kayserl. Notarium Rudolph zu mir beruffen, und befragte denselben, was er bey dem Vorgang vom 31. Oct. c. a. in Ansehung der mißhandelten Fürstl. Ablösung gesehen oder gehört habe?

Da er dann folgende Ausage thate:

Er, der Krämer Müller und der Notarius Usener hätten unter der alten Kammer beyammen gestanden, und miteinander gesprochen, da er dann anfangen und den Krämer Müller gefragt, warum daß dann so viele bewehrte Bürger bey diesem Actu zugegen seyen? Worauf ihm jener geantwortet, solches geschehe wegen denen Darmstädtern, wann solche etwan etwas anfangen sollten.

Als nun der Notarius Usener gesagt: Ja es ist auch ein actus criminalis, und er Rudolph geantwortet: ja, und Darmstadt macht Präension daran, so seye der Lehn, Laquay Kühl hinzugeretten und habe gesagt: die f. v. Hundevog gehört Darmstadt, der Hofenloher wirds ihm anders weisen, und was hat er dann darein zu sprechen, ihn gehts gar nichts an; Worauf er dann stille geschwiegen und weggegangen seye. Weiter könne er nichts sagen, weil er droben bey der Publication gewesen, als der Vorfall sich inzwischen geäußert habe.

Sippmann, Fürstl. Hess. Rath
und Vogt.

Concordat cum originali. Gießa
die 9. Julii 1763.

(L.S.) A. G. D. KOHLERMANN, Aut.
Ces. Not. publ. jur. in fidem
premissorum.

Diese Abschrift ist der vidimirten Copey
gleichlautend, welches attestire.
Darmstadt den 16. Jul. 1763.

(L.S.) Johann Martin Conradi,
Kayserl. Geschworener Offenbahrer
Notarius.

Lit.

Lit. P.

Actum Weßlar den 19. Febr. 1763.

Er schiene der Fürstliche Sergeant Johann Adam Kohlermann 1661 See-
 bachischen Bataillon und gabe wegen der am 8ten dieses bey dem Durch-
 marsch einiger Preussischen Trouppen vorgefallenen Mißhandlung der
 Fürstl. Thor-Wache folgendes zum Protocoll: Daß er von Herrn-Hauptmann
 Buss mit einer Verstärkung ans Brückenthor commandirt worden, als er
 aber dahin gekommen, seyen so eben die Preussische Hussaren hereingeytten,
 wo dann ein großer Auflauf gewesen, und als er seine Leute eben rangiren wol-
 len, ein langer Burger herbeygesprungen, ihnen das Gewehr aus der Hand
 gerissen, und gesagt habe: wo ihr euch nur rühret, so soll euer Gebeins nicht
 davon kommen, als er nun gesagt: ob dieses auch ein Tractament vor die Fürstl.
 Garnison seye? habe jener geantwortet: ihr habt hier nichts zu thun. Er,
 Sergeant habe also seinen Leuten zugeruffen, sie sollten zu ihrem Gewehr, so
 theils noch an der Wache gehangen, greiffen, wo ihme dann endlich das sei-
 ne wieder gegeben worden.

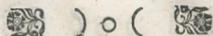
Auf Befragen, ob er denjenigen, so ihme das Gewehr abgenommen,
 nicht gekannt, oder gehöret habe; wer derselbe gewesen? hat er solches mit
 N. in beantwortet, & dimittebatur.

Nach diesem erschiene der Corporal Wehn, Edwensteinischen Bataillon
 und sagte aus: daß bey obigem Vorgang nicht allein dem Sergeant Kohler-
 mann, sondern noch ehe dieser dazugekommen, schon beynabe der ganzen Fürstl.
 Thor-Wache von der hiesigen Bürgererschaft das Gewehr abgenommen worden
 seye, und seye einer davon, und welcher ein abgenommenes Soldaten, Ge-
 wehr noch zu allerlezt herausgegeben habe, des Weßger Wolden Sobn aus
 dem Rämmgen gewesen. Der hiesige Rathsherr und Statt-Lieutenant
 Oppermann habe sich dabey besonders distinguiert, und ein sehr loses Maul ge-
 habt.

Er habe überlaut geruffen: die Darmslätter sollten sich nicht unterfehen,
 das Geringste zu unternehmen, sonst sollte ihr Gebeins nicht davon kommen.
 Auch habe des hiesigen Schöffen Seplers Sobn aus der Cron sehr lose Re-
 den und Schimpfworte, die ihme aber nicht mehr beyfielen, fallen lassen.

Außer diesen aber habe er bey dem großen Auflauf niemanden weiter ge-
 kennet. Indessen seyen die Burger soweit gegangen, daß, als er, nachheme
 die Trouppen schon hereingewesen, dem Herrn Hauptmann solches, wie ge-
 wöhnlich, durch einen Soldaten habe melden lassen wollen, die Burger sol-
 chen unterwegs bey der Brust genommen, geschimpft und wiederum zurück-
 gesagt hätten, wo er ihn dann nachhero ohne Gewehr habe hinschicken müssen,
 um dem Herrn Hauptmann Rapport zu thun.

Auf Befragen, ob er dann denjenigen nicht gekennet, welcher dem Ser-
 geant Kohlermann das Gewehr abgenommen? hat er geantwortet: es seye ein
 Wecker,



Becker, der alle das seine verliedertichet, welchem seine Frau entlaufen, und der in der Bahngasse wohnhaft seye, mit Nahmen wisse er ihn aber nicht zu nennen. Auf weiteres Befragen ob derselbe sich nicht Freig nenne? antwortete er, ja, es würde wohl derselbe seyn, es wohne ja sonst kein so liederticher weiser dorten in der Straffe, dem die Frau entlaufen seye.

D. Sippmann, Fürstl. Befif. Rath
und Bogt.

(L.S.) ANDR. GREGOR. DAN. KOHLERMANN,
Autor. Cæs. Notarius publ. jur. in fidem
præmissorum.

Hæc copia copiae vidimata concordat,
restor.

(L.S.) Johann Martin Conradi,
Kaysrl. Geschwohrner Offenbahrer
Notarius.



Lit. Q.

Bericht

vom Fürstl. Hauptmann Buff zu Weglar,

sub dato Weglar den 10. Febr. 1763.

Als am verwichenen Sonntag das Gerücht von dem in Statt Limpurg 4 Meilen von hier mit einem Corps Königl. Preußl. Trouppen den vorigen Freytag ereigneten Vorfall, sich in dieser Statt verbreitete, machte man absiehn hiesiger Fürstl. Garnison die nöthige Vorsehung mit Verstärkung der Thor-Wachen, um nicht von einer geringen Parthey überumpelt zu werden, welches des Herrn Kammer-Richters, Präsidenten Grafen von Spaur Erzellenz (deme der Herr Kammer-Richter seiner andauernden Unpäßlichkeit halben dergleichen Sachen zu besorgen committiret) durch den Sonntags Nachmittags an mich abgeschickten Proto-Notarius von Sachs approbiren.

Ob,

Obgleich nun von durch diese Stadt passirenden den Montag und auch noch Dienstags als vorgesehn gegen Mittag an denen Thoren Wachen versichert werden wollen, daß die Preussl. Troupen sich wiederum über Montabaur, näher nach dem Rhein zurückgezogen hätten; so langte doch am Dienstag Nachmittag gegen 2 Uhr von solchen Troupen ganz unerwartet ein Detachement vor hiesiger Stadt an. Des Herrn Präsidenten Grafen von Spaur Excellenz ließen durch den Käufer mich am ersten avertiren, daß vor hiesigen Thoren Preussische Hussaren seyen, und kurz hernach meldete mir der zu Einziehung näherer Nachricht an die Stadt Thoren, weil daher noch nichts war gemeldet worden, abgeschickte Unterofficier, es seyen 200 Hussaren vor dem äußersten Thor der Neustadt (welches, wie auch das Thor an der andern Vorstadt nicht mit Kürsil. Soldatesca sondern nur von Bürger-Wacht besetzt ist,) welche den Durchmarsch durch die Stadt verlangten; Ich verfügte mich in dem Moment zu Hochgedachtem Herrn Präsidenten, um dieses Herrn Gesinnungen wegen dem anverlangten Durchmarsch zu vernehmen, welche dahin giengen, den commandirenden Officier suchen zu vermögen, da man wegen der Passage keine andere Wahl, als über die Brücke dieser Stadt habe, daß die Troupen das Gewehr am äußersten Thor abgäben, so wie es während diesem ganzen Krieg in dieser Stadt gehalten worden wäre; als welches sie Herr Präsident dem Stadt-Wachtmeister auch schon also befohlen hätten; Ich ließe also bald von da zu dem hier commandir. stehenden Officier, und fertigte ihn eilenden Fußes mit dem nöthigen Auftrag nach der Neustadt ab, und in gleichbalziger Erinnerung, daß die Neutralitäts. Convention vor die Stadt in diesem cas cessire, folglich dieses Detachement durch die Stadt concludirt werden müßte, beorderte ich auch sogleich bey meiner Zurückkunft im Quartier den Sergeant Kohlermann, sich zu dem Ende augenblicklich nach der Lahn-Brücken-Wacht zu verfügen, und um denen Bürgers desfalls weniger Ombrage zu machen, an besagter Brücken-Wacht 6 Mann, wormit solche verstärkt ware, sogleich zum Conducat an sich zu ziehen, da indessen mehrere commandirte zu seinem Soutien nachkommen sollten.

Der abgeschickte Officier ware aber kaum über die Lahn-Brücke hinüber kommen, als das Detachement schon in vollem Anmarsch durch die Neustadt ware, welchem nebst einem bewaffneten Bürger von der äußersten Thor-Wacht der Stadt-Wachtmeister Kramer, so das Thor öffnen, und das Detachement ohne Abgebung einiges Gewehrs sogleich hereingelassen, vorangegangen, worgegen er von dem commandirenden Officier, der sich vor einen Rittmeister von Enrich von dem Draunschweigischen Türken-Corps angegeben, mit 2 großen Phalern beschenkt worden. Da nun solchergestalten des von mir abgeschickten Officiers Auftrag vergeblich ware, so hat dieser doch vor seine Person nachden, auf seine Protestation sogleich der bewaffnete Bürger von dem Stadt-Wachtmeister ab und zurückgegangen, sich vor dem Detachement bey dem commandirenden Officier fountiret, indeme er wie der Stadt-Wachtmeister fast durch die ganze Stadt, nehmlichen über die Lahn-Brücke herein, durch die Lähngasse über den Eisenmarkt und sofort durch die Krämergasse über den großen Marktplatz, ferner durch die Schmittgasse bis auf den Kornmarkt geföhret, allwo er wegen dem starken March Berg. an, da die hinterste Hussaren immer jagen müssen, so voller Athem worden, daß er zurück bleiben mußte, und das Ober- oder Siesler- Thor nicht vollends erreichen können.

Der

h

Der Sergeant Kohlermann hingegen ist nicht in Stand gekommen, seinen aufgegebenen Befehl im geringsten zu erquiren. Vor ihm war schon eine Menge Statt-Volks theils nach der Neustadt hinausgelaufen, und der mehr theil an der Lahn-Brücken versammelt, aus Neugier, die Preussen zu sehen, dahin auch gleich Anfangs der Statt- Lieutenant Rath's-Herr Oppermann gekommen, welcher den allda die Wacht gehalten Corporal Wien des löbl. von Löwenfeldischen Bataillons sogleich conquiret: was das vor Bewehr da seye? und als der Corporal geantwortet: es gehöre den Soldaten, die die Wacht verstärket, ferner verset: Es sollte sich kein Soldat unterstehen, vor denen Troupen herzugehen, und solche zu führen, wann sie nicht alle urgütlich seyn wollten, die Bürger sollten es auch nicht thun. Nach-wo hat man noch erfahren, als das Volk, so in Menge nach der Neustadt über die Brücke hinausgelaufen, habe vorgebacher Rath's-Herr Oppermann alle junge Bürger und Burgers-Ehne, so wie sie an die Brücken-Wacht kommen, allda halten machen, verbi: bleibt da! bleibt da! ohne Zweifel aus der Absicht, um wehrhafte Leute genug beyhanden zu haben, denen Darmstücker das conduciiren zu verwehren, der Erfolg hat ein solches sogleich besätigt: Dann alsobald bey Ankunft des Sergeant Kohlermanns an der Brücken-Wacht, wo wegen der allda gestandenen großen Menge Volks fast nicht durchzukommen gewesen, weil allda vor der Brücke ohne das eine sehr enge Passage ist, haben die Bürger ihn Sergeant gleich umringet, und das Bewehr aus denen Händen gerunden, unter denen schärfsten Drohungen, keines Soldaten sein Geheins sollte davon kommen, der sich unterstände, vor denen Troupen her zu marschiren; da unterdessen während diesem Geger die Hussaren über die Brücke herein in starkem Marsch durch das versammelte Volk marschiret, ohne daß man ihm zugelassen, das geringste vorzunehmen, bis die Hussaren vorbei, da man ihm das Bewehr wieder zurückgegeben. Derjenige, so dem Sergeant das Bewehr aus der Hand gedrehet, ist der Becker Fritz gewesen, ein junger Meister, der, als er nur etliche Jahre gebacket, wegen seiner Lieberlichkeit schon verstorben ware, aber ein ammoser Kerl, der schon bey verschiedenen demelen als vor 4 Jahren bey dem Durchmarsch derer Chur-Sächsischen Troupen, und besonders vor 2 Jahren bey der Rath-Förstlerischen Infamation und Verbrennung dessen Schriften auf dem Kammer-Platz sich distinguiret, indem er damahls der allgemeinen Sage nach, seine Fiinte ganz krumm auf denen Darmstücker Soldaten geschlagen haben sollte.

Concordat cum Originali. Gießä die
9. Julii 1763.

(L.S.) ANDR. GREGOR. DAN. KOHLERMANN,
Aut. Caf. Not. publ. jurat. in fidem
præmissorum.

Hæc cõpia copię vidimatæ concordatæ,
restor.

(L.S.) Johann Martin Conradi,
Kays. u. Reichs-Beschwohner Offenbahrer
Notarius.

Lit.

Lit. R.

Actum Boehl den 1. Julii 1763.

Auf höhern Befehl ill des Fürstl. Hessen-Darmstädtischen von Löwenfeldischen Land-Bataillon Corporal Wehn vorgefordert seiner ordentlichen Pflichten, was diese Handlung betrifft, erlassen, und vorgängig genauer Erklärung des Eides und scharfer Verwarnung vor der Strafe des Wehneydes die Wahrheit zu sagen, ermahnet, und auf folgende:

Eydes-Formul ic.

Ihr sollt Schwören zu Gott dem Allmächtigen, Allwissenden und Allgerächtesten ein körperliches Eyd:

daß ihr in derjenigen Sache, worüber ihr befraget werden sollt, die lautere Wahrheit sagen, und das nicht unterlassen wollet, weder um Günst, Freundschaft, Feindschaft, noch um andere Ursachen, wie solche Menschen-Sinne erdenken könnten, oder möchten; Alles getreulich, sonder Arglist und Gefährde.

würklichen mit Aufhebung der drey Schwörfinger verpflichtet worden.

Vorgängig dessen die Fragen und Auslagen wie folget geschehen und pflichtmäßig von Wort zu Wort niedergeschrieben worden:

Quäst. 1. Wie Zeuge heisse, wie alt und roher er seye, und womit er sich nähre?

Resp. Caspar Augustin Wehn, 60 Jahr alt, aus Gießen gebürtig, sene Corporal bey der Hauptmann Gutackerischen vorhin Obrist von Löwenfeldischen Leib-Compagnie, des von Löwenfeldischen Land-Batallions.

Quäst. 2. Ob Zeuge zu Wehlar auf dem Commando gewesen, und im Febr. dieses Jahrs, ein Königlich Preußl. Detachement von denen sogenannten Bawerischen Hussaren, unter Commando des Rittmeister Emrichs Wehlar passiret?

Resp. Ja, ob aber die Hussaren just von denen Bawerischen gewesen, wisse er nicht, so viel sene gewiß, daß um solte Zeit ein Detachement Hussaren von der Allirten Armee durch Wehlar passiret seye.

Quäst. 3. Ob nicht die Fürstliche in Wehlar liegende Garnison diese Preussische Hussaren mit einem Commando durch die Statt zu führen vorhabs gewesen?

Resp.

Resp. Ja! sie seyen aber darzu von der Weßlarer Bürgerſchaft nicht gelassen worden.

Quæst. 4. Ob nicht dieſertwegen unter denen Weßlarer Bürgern ein Aufruhr entſtanden, und Bürger-Recht gerufen worden?

Resp. Ja! ein Aufruhr ſeye entſtanden, ob aber auch Bürger-Recht gerufen worden, wiſſe er nicht, weil er auf der Brücke die Corporals Waſche gehabt, und es nicht hören können.

Quæst. 5. Ob nicht ſelbige mit Prügeln, Mißgabeln, und andern Instrumenten zuſammen gelaufen, und das Fürſtl. Commando auseinander geſchlagen?

Resp. Die Bürger ſeyen wüthend auf die Waſche mit Stöckeln zuge- drungen, und hätten ſeiner Waſche an der Brücke das Gewehr, welches an der Waſchſtube gehangen, mit Gewalt weggenommen, und da er nun dieſelbe wieder zu erhalten, und zwar mit guten Worten, gnug zu thun gehabt; ſo habe er nicht Achtung geben können, worinnen die Instrumenta derer hin- tern Thieder beſtanden, vergleichlichen ſchönen Instrumenta ſeyen gewöhnlich bey der Hand. Sie (die aufrührische Bürger) hätten auch den Soldaten, wel- che er zum Herrn Hauptmann mit dem Rapport daß Huſaren kämen, ab- geſchickt, umringt, angepakt, und zuruckgeprallt, und habe er Corporal der Gewalt und allen beſorgenden allergrößten Unglück auszuweichen, weil er ihme derer Weßlarer Bürger tolles Weſen und Wuth bekannt ſeye, den Soldaten das Gewehr ablegen laſſen, und in der Stille ohne Gewehr den Rapport ma- chen laſſen, weil er da die Bürger geglaubt, er gehe in ſein Quartier, ſo hät- ten ſie ihn poſiren laſſen.

Quæst. 6. Ob Zeuge keinen von denen Bürgern gekannt, die ſich hiez bey beſonders hervorgethan?

Resp. Ja! unter andern der ſogenannte Lämmgen-Mechger in der Labn- gaſſe, es ſeyen zwey Brüder. derjenige aber, ſo er gekannt, ſeye der älteſte davon; ſodann des Cronen-Wirth Peplers älteſter Sohn.

Berner:

Einen Becker in der Labngaffe deſſen Name er nicht wiſſe, und er die Namen davon dem Fürſtl. Herrn Hauptmann Buſſ, ſodann de- gen Heſſiſchen Herrn Vogt angezeigt, und alsdann in ſeiner Schreiblaſt. Namen ausgeſtrichen.

Und

Habe der Oppermann, ſo Rathsherr und Statt-Lieutenant ſeyer ſehr gebräuet, daß die Heſſiſche Garniſon ſich nicht unterſtehen ſollte, die Hu- ſaren durchzuführen, ſonſten ſolle ſie ſehen, wie es ihr gehen ſolle.

Quæst.

Quaest. 7. Ob nicht der Rathsh. Herr Oppermann aus Westlar dabey gewesen?

Resp. Solcher seye vorhero da gewesen, ehe der Tumult angegangen, und habe er stark bedrohet, wie oben ausgesagt.

Quaest. 8. Ob dieser nicht den Aufruhr dirigiret habe?

Resp. Ja! dieser seye der Urheber davon gewesen.

Quaest. 9. Ob nicht derselbe sich gegen ihn Zeugen mit heftigen Ausrücken formalsiret, und unter andern sich vernehmen lassen: Es solle sich kein Fürstl. Soldat unterstehen vor denen Troupes herzugehen, wann sie nicht alle unglücklich seyn wollten, dagegen auch keiner von der Burgerchaft mitgehen sollte.

Resp. Ja! per totum.

Quaest. 10. Ob derselbe (Oppermann) nicht die junge Burger bey sich zusammen gerufen, und bey ihm stehen zu bleiben commandirt?

Resp. Das habe er nicht sehen und hören können, weiln auf einmahln die Burger angedrungen seyen; er habe genug zu überlegen gehabt, daß er vor seine Wache das spolierte Gewehr, ohne Sturbergessen und Unglück, womit er so hart bedræuet worden, wieder bekommen habe.

Quaest. 11. Ob es dann wahr seye, daß dieser Rathsh. Herr nicht so wohl drohungsweise, die unter der 7te Frage enthaltene Worte gegen ihn Zeugen gesprochen, sondern ihn vielmehr um Gottes Willen gebeten; Er möchte doch, falls er Ordre hätte, die Husaren zu begleiten, davon absehen, es möchte sonst ein Statt. Kerren und ein Unglück daraus entstehen, dargegen sollten aber die Burger selbige auch nicht begleiten.

Resp. Er habe nicht um Gottes Willen gebeten, sondern bedrohend gesprochen: daß sich die Hessische Soldaten nicht unterstehen sollten, die Husaren zu begleiten, widerigenfalls würden die Hessische Soldaten unglücklich werden, und sollten ihre Gebete nicht davon kommen, dann die Burger sollten die Husaren auch nicht begleiten. Es seye noch jemand bey dem Oppermann gewesen, welcher ihm bezeugen, und alle Bedrohungen mit bejahet, wer er aber gewesen, wisse er eigentlich nicht zu sagen, er

seye schwanz von Leibe gewesen, und habe eine Peruque getragen; er habe ein aschfaibles Kleid getragen, und einen Stock in der Hand gehabt, wann er sich nicht irre, so müsse es der vorjährige Bürgermeister Weiffner gewesen seyn, doch könne er es nicht gewiß behaupten.

Quest. 12. Ob ihme von weiteren Vergehungen der Bürgerchaft gegen die Jürsil. Soldaten annoch was bekannt seye?

Resp. Er vor seine Person, wisse weiter nichts zu sagen, ausser daß der Sergeant Koblermann von dem von Seebachischen Bataillon bey dem oben bemeldeten Tumulte mißhandelt worden seye, und seye die Bürgerchaft so gottlos, daß wegen ihrer Animositäten schon mancher Heßischer Soldat aus dem Land vertrieben worden, daß sie vor solchen fatalen Commando, wo man so viele Grobheiten, ja Leib und Leben in Gefahr habe, sich geforchten, und wenn seine Deponentens: Wache sich nur im mindesten in die Wehr gesetzt, so hätte sie solche mit Steinen todt geworfen. Er Deponent habe ja schon etlich und dreyßig Jahr, mehrentheils unter dem weißen Regiment gedienet, und seye der Weklarar Bürger Grobheit und Wuth, daß sie den Herrn Landgrafen, und dessen Diener und Soldaten geringer achten, als einen gemeinen Mann, und gar keinen Respect tragen, und schon manchen unglücklich geschlagen und geworfen, aus so vielen schändlichen Vergehungen der ganzen Welt bekannt, worüber brave Officiers und Soldaten sich noch tranken müssen, daß sie nicht Erlaubniß gehabt, sich zu wehren, und dem Muthwillen der zügellosen und ohngehörigen Weklarar Bürgerchaft in deren ungerechtesten That: Handlungen sich zu überlassen, gezwungen gewesen, und eben dieses seye die Ursache, daß jeder braver Soldat das Weklarar Commando scheue wie den Teufel.

Quest. 13. Ob ihme nicht betrußt wäre, was vor Mousquetiers mit ihme damahlen auf dem Commando gewesen?

Resp. Wisse er nicht, und habe es vergessen, er hätte es wohl gemußt, aber weilen er schon über die Sache verhöret worden, so habe er in seiner Schreibrtafel alles ausgelöschet.

Johannes Mehring von Obernburg 23 Jahr alt, unter der Hauptmann Gutackerischen Compagnie des von Löwenfeldischen Bataillons sagte nach der, dem Corporal Wehn vorgelegten Formul, verzeydet aus.

Daß er, so oft er zu Weklar auf Commando gestanden, allezeit sich geärgert habe, daß die Bürger so wenig Respect vor des Herrn Soldaten hätten, gestalten sich keiner recht regen dürfte, und die Bürger so gleich Lausbuben und Lappenkerls schimpferet hätten, und eben selches seye die Ursache, daß die jenigen, so mit dem Geld sich helfen könnten, ihre Wache allezeit verdirgeten, eher

eher daß sie solche selbstn thäten, um nur das Vergerniß über die Grobheit derer Burger nicht zu haben.

Nachdeme nun den Zeugen ihre Aussagen, so wie sie vorliegen, von Wort zu Wort vorgelesen, und von ihnen als richtig und wahrhaft wiederholet, bejaht worden, so wurden sie unter aufgelegtem Stillschweigen erlassen, dahingegen unserer Seits der Zeugen Rotulus wie hiermit beschiehet mit Unterschrift und gewöhnlichem Amts-Siegel besärket wird.

Er. Hochfürstl. Durchl. zu Hessen-Darmstadt zur Herrschaft Itter gnädigst verordnete Berg-Rath, Amtmann und Amtsverweser

(L.S.) Halwachs, Lt.

Eigenbrodt.

Concordat cum Originali. Gieska die
9. Julii 1763.

(L.S.) ANDR. GREGOR. DAN. KOHLERMANN,
Aut. Caf. Not. publ. jurat. in fidem
præmissorum.

Diese Abschrift ist der vidimirten Copey
gleichlautend, welches attestire.
Darmstadt den 16. Jul. 1763.

(L.S.) Johann Martin Conradi,
Kays. l. Geschwohener Offenbahrer
Notarius.

Lit.

Bericht

vom Fürstl. Hauptmann Buss zu Weklar,

sub dato Weklar den 16. April 1763.

Heute hat die allhiefige Fürstl. Garnison anstatt der Freude und Vergnügens, so sie wegen dem 73ten frohen Geburts-Tage des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. als gnädigsten Souverains empfinden mögen, der Statt Weklar bey dem Durchmarsche etlicher Compagnien vom Kayserl. Regiment Würzburg, mehrmahlen zum abschaulichsten Speciacul dienen müssen. Diesen Morgen stühe 8 Uhr wurde durch den Corporal von der Lahn-Brücken-Wache mir gemeldet, daß Kayserl. Troupen den Müßfuß herunter nach Weklar zu marschireten, und schon wie er von der Bürger-Wache gehöret, in der Weklarer Gränze seyen, mithin durch die Vorflatt hereinmarschiren würden, weilten solche schwerlich bey der Statt vorbeÿ könniten.

Ich beorderte sogleich den Sergeant Schmitt, von des löbl. von Nagelschen Bataillons Capitaine von Rogmannschen Compagnie, daß er ohngestäumt mit 12 Mousquetiers zum Conduet bemeldter Kayserl. Troupen nach der Vorflatt über die Lahn-Brücke sich hin verfügte, auch schickte ich noch in der Minute den hier commandirt stehenden Lieutenant Müller mit einer bezgebenen Ordonnanz dem Sergeanten nach, damit er den die Kayserl. Troupen führenden und commandirenden Officier, nicht nur wegen dessen Durchführung complimentiren, als auch erforderlichen Falls bey einem von denen Bürgers etwan erregenden Tumulte dem Sergeanten wegen ferneren Verhalts assistiren sollte, in Hoffnung, daß die Bürgers gegen den Lieutenant doch mehrere Egard haben würden.

Da ich nun inzwischen auch die Hauptwache verstärken ließe, damit der Lieutenant allda bey seiner Zurückkunft zugleich auch denen vorbeÿpassirenden Troupen mit klingendem Spiel paradiren könne; so kam der Lieutenant nach einer ziemlichen Weile ganz consiernirt zurück, und meldete, daß er allemel in der größten Gefahr gewesen, todgeschlagen zu werden, wovon er sich noch mit genauer Noth erretten können. Als er über die Lahn-Brücke in die Vorflatt die lange Gasse genannt, gekommen, wo zu gleicher Zeit auch der Sergeant Schmitt mit denen commandirten Leuten zugegen gewesen, habe er sodalen er deme so eben durch die Vorflatt mit seinen Compagnien anmarschirten Kayserl. Officier vor welchem der Statt-Wachmeister Kramer hergezogen, und solches auch durch die ganze Statt geführt, wegen der Begleitung das Compliment gemacht, so derselbe auch willig angenommen, und seine höfliche Dank-sagung davor bezeiget, den Sereneant Schmitt mit seinen Commandirten einschränken, und vormarschiren lassen. Kaum aber als sie 20, 30 Schritte marschiret und um die Ecke herum, bey der neuen Kirch, nach der Brücken zu sich geschwenket, seyen die Bürgers mit Hebel, Prügel, Stangen und Staab-Eisen

Eisen herzugelassen, hätten Burger-Recht geschrien und unter Ausrufung derer ärgsten Schimpf, und Scheltworten angefangen auf die Commandanten zuzuschlagen, daß solche sogleich die Flucht ergreifen müssen, und sich bey der neuen Kirche hinein nach dem Zimmerplatz und der Lahn zu salbiret.

Er Lieutenant aber habe sich neben dem Kayserl. Officier, welcher über die Wuth des Vöbels erlaunet bis über die Lahn, Brücke in die Stadt herein suteniret, wo er dann auß neue in der Lahngasse von dem zusammengelaufenen Vöbel furieus angefallen worden, unter beständigen Ausrufen: Du wilt uns unser Recht stehlen, schlagt zu! schlagt zu! so theils aus denen Fenstern herausgerufen und der immediate vor dem Kayserl. Officier hermarschirte Stadt-Wachmeister Kramer wie auch ein anderer bald vor bald nebenher gegangener dem Ansehen nach reputirlicher Burger in einem braunen Rock und Peruque auch ein Spanisch-Rohr in der Hand habend (ist der Raths-Herr Sulzer, ein verdorbener Schneider gewesen, welcher wie Stadt-kundig und jedermann gegengents, durch die ganze Stadt durch, unter Begleitung 6: 8 Beslazer Contingents, Soldaten ohne Gewehr vornen hergelassen und mit dem Spanisch-Rohr in der Hand, den Tumult so zu sagen dirigiret) hätten den Vöbel noch aniret ihn fortzujagen. Er Lieutenant habe dann gerufen: Ihr Leute laßt mich passieren, ich habe ja kein Commando bey mir, ich werde doch auf der öffentlichen Straße sicher seyn, frey nach meinem Quartier gehen zu dürfen, und da verschiedentlich ein und anderer mit Prügel auf ihn zuschlagen wollen, hätten andere es abgewendet, und vorgehalten, daß er also noch glücklich durchgekommen seye.

Der Sergeant Schmitt meldete bey seiner Zurückkunft noch, daß als der Vöbel in der Langgasse oder Vorstadt, bey der neuen Kirche auf das Commando zugeschlagen, welches besonders die Mousquetier Platt und Wehn von der Major von Schenkischen Compagnie, und der Mousquetier Vast von der von Nagelschen Leib-Compagnie, jedoch ohne weiteren Schaden betroffen hätten, auch die Steinbecker und Maurer von der neuen Kirche herunter mit Steinen auf sie zugeworfen, daß sie sich also neben der Kirche hin nach dem Haardplatz wo die Zimmerleute gearbeitet, salbiret, da im Vorbeulassen einer von denen Zimmerleuten die Art denen Mousquetiers nachgeworfen habe. Auf dem Kornmarkt hatte sich inzwischen auch eine Menge Volk, worunter sich Hirzen, Cavaliers und Officiers befanden, versamlet, um die Paradeirung an der Fürstl. Hauptwache mit anzusehen; wie nun allda die verstreuten weseene Commandante während dem Vorbeyzug derer Troupen sich wieder gesammelt und angekommen, hat das versammelte Volk darüber das schimpflichste Geldächter erhoben.

Daß die Wuth und Animosität derer hiesigen rebellischen Reichs-Burger gegen die Darmstädter, auf den höchsten Grad gekommen, ist der Klare Vöbel weiß, da die Raths-Herren selbst anfangen, sich bey dergleichen Tumult einzufinden und solchen zu dirigiren; ja man scheuet sich gar nicht mehr ganz öffentlich zu schimpfen, und zu drohen, besonders auch gegen meine Person; wie dann diesen Mittag vor dem neuen Kammer-Haus, als die Porteschaffträgers mit denen Kameral-Bedienten, whereby namentlich der Läufer und noch ein Bedienter des Herrn Präsidenten Grafen von Spaur sich befunden, über
 den

den vorgewesenen Tumult disputiret und der Käufer gegen die Porteurs erwiehret: ihr werdet doch nichts damit gewinnen, zc. Einer derer Porteurs Namens Herrern in Weßeln derer zwey Schildwachten, nemlich des Mousquetier Johann Georg Wehn von des kgl. von Löwenfeldischen Bataillons Major von Schenken Compagnie und Mousquetier Johann Georg Wast von der von Nagelischen Leib-Compagnie, erwidert: Es ist hauptsächlich auf den Hauptmann Huff gemünzt gewesen, dem haben wirs geschworen, wann wir ihn bey der Nacht kriegen, so schlagen wir ihn todt.

Ich lebe der zuversichtlichen Hoffnung, wann ich fernerhin an diesem Posten stehen zu bleiben die Gnade haben sollte, daß ich alles höchsten Fürstl. Schutzes mich werde zu versichern haben, um Tags als Nachts sicher aus- und eingehen zu können, und gebe anbey zu hoher Erregung anheim, ob nicht zu dem Ende ein besonderer Nacht-Posten an meinem Quartier erforderlich seye, da, diesen Drohungen nach, solches Spigbüben-Volk capable wäre, bey Nachtszeit, mich durchs Fenster in meiner Stube am Tische zu erschießen.

Concordat cum originali. Gießze
die 9. Julii 1763.

(L.S.) A. G. D. KOHLERMANN, Aut.
Caf. Not. publ. jur. in fidem
præmissorum.

Concordat cum copia vidimata, quod testor,

ego

(L.S.) JO. MARTINUS CONRADI,
Not. Caf. publ. juratus,

Lic.

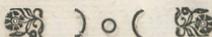
Actum Weßlar den 16. April 1763.

Es kame der Fürßl. Lieutenant Müller Löwenfelsischen Bataillons, und referirte, wie er mit dem Fürßl. Commando, so die Kayserl. Königl. Trouppen von der Langgasse herein conduciren sollen, hinausgegangen, um dem commandirenden Herrn Officier das Fürßl. Gelais Recht zu verständigen. Als aber das Fürßl. Commando sich kaum vorgesezt, und vor aufmarschiret, so seye der Lermen angegangen, einige Bürger hätten Bürgerrecht geschrien, und seye darauf alles mit Prüßeln und Stangen herzugelaufen, und solchergestalten in das Commando hineingeschlagen worden, daß solches bey der neuen Kirchen gänglich auseinander laufen müssen. Als solches schon weg, und kein Mann mehr da gewesen, hätten sie auch ihn zu mißhandeln angefangen, viele hätten ihn unter allerhand ausgestossenen Reden beständig Du geheissen, und unter Droh- und Schimpf-Reden immer von einer Seite zur andern fortgeschossen. Weiln er aber fremd hier seye, so wisse er niemand davon mit Namen zu nennen, so viel aber habe er observiret, daß einer mit einem braunen Rock und weissen Verugue (welches sichern Vernehmen nach der Rathsh. Herr Sulzer von Profession ein Schneider ist) aller Orten zugegen gewesen, und das Wort geführt habe. Dieser habe auch noch, als sie schon über die Brücke herein in die Statt gekommen, und die Bürger ihn, den Lieutenant, noch immer nicht zufrieden gelassen, sondern unterm immerwährenden Zuruffen: Allons! marsch! fort! was hast du hier zu thun? wollt ihr uns unser Recht stehlen? u. beständig auf ihn eingedrungen, gelagt: Habe ich ihn nicht gesagt, er soll gehen, ich kenne ihn wohl, er ist der Darmstädtische Lieutenant. Ueberhaupt seye der Lermen und die Wuth so groß gewesen, daß er gesürchtet, es würde sein Gebein nicht darvon kommen.

Continuatio Protocolli.

Darauf erschiene der dahier auf Commando stehende Setzeant Johann Schmitt, und referirte, wie er von Herrn Hauptmann Buss mit 12. Mann nach dem Langgässer Thor commandiret worden seye, um die durchpassirende Kayserl. Königl. Trouppen zu conduciren. Gleich bey dem Hinausmarsch seye ihm ein Nachtwächter begegnet, und habe ihn gesteckt, wie er sich in Acht nehmen möchte, es seyen auf allen Ecken Anstalten gemacht, sie wollten sie todtschlagen. Inzwischen seye er mit seinem Commando nach dem bestimmten Ort marschiret, und als er in der Langgasse ohnweit dem Thor der Kayserl. Trouppen, welche aus einigen Compagnien Kayserl. Würzburg bestanden, ankommen seyen, habe er sich vor solche gesezt, und seye vor aufmarschiret, wo ihm dann sogleich ein Becker Namens Georg Büßer mit einer langen Stange entgegen gelaufen, Bürgerrecht gerufen, und sie todtschlagen gedrohet, wo sie sich nicht gleich retirirten, es hätten sich darauf noch viele hinzugesellen, und sich darunter auch ein Leinweber Namens Geißler befunden, welcher mit einem Arms-dicken Prüßel hingelaufen, und dem Soldaten Johann Georg Wehn solchergestalten auf den Kopf geschlagen habe, daß er ihn auf dem Platz todtschlagen haben würde, wo er nicht das Geröhr

vor



vorgetworfen. Indessen habe er Sergeant das Commando bis an die neue Kirche fortgeführt, wo aber von allen Seiten solchergestalten zugeschlagen und geworfen worden, daß das Commando völlig auseinander gesprengt worden; Wo dann denen versprengten Commandirten noch viele Steine nachgeschlagen, und dem Soldaten Johann Georg Wehn Löwenfeldischen Bataillons von zweyen bey der Kirche mitarbeitenden Zimmerleuten, nemlich dem Zimmermann Schüller und dem Zimmergesellen Drechs mit Irten nachgeworfen worden, und seye die Wuth der Bürgerschaft ganz außerordentlich gewesen;

Die beyde Soldaten Johann Georg Wehn und Johann Ludwig Bloch bekräftigten diese des Sergeanten Erzählung durchaus, und setze jener noch hinzu, daß, als er nachhero den Posten vor dem Kammer-Haus gehabt, seye der Todtengräber gerade zu ihm gekommen, und habe ihme gesagt, wo sie das Fürstl. Commando auf der Lahn-Brücke bekommen hätten, würden sie solches ohnfehlbar ins Wasser geworfen haben.

Auf Befragen, ob sie von denen Tumultuanten weiter niemand nachhaft zu machen wüßten, antworteten sämtlich daß sie die Leute nicht kenneten, sich aber deßfalls noch erkundigen wollten.

Continuatio Protocolli.

Gegen Abend came obbemelster Sergeant Schmitt, und zeigte weiter an, daß auch der Schäfer Schloßer mit einem Staab Eisen, so wie der Wehger Waldfä mit, so draussen vorm Lohnbrückerthor wohne, und der strecke Kohheim mit darbey gewesen, und letzterer auf das Rathhaus gelaufen seye, und Kerren gemacht habe.

D. Sippmann, Fürstl. Hess. Rath
und Vogt.

Concordat cum originali. Giessæ
die 9. Julii 1763.

(L.S.) ANDR. GREGOR. DAN. KOHLERMANN,
Auror. Caf. Notarius publ. jur. in fidem
præmissorum.

Hæc copia copiarum vidimatarum concordatarum
testor.

(L.S.) Johann Martin Conradi,
Kaysrl. Geschwöhener Offenbahrer
Notarius.

Lit.

Actum Gießen den 18. Junii 1763.

Nachdem man nöthig gefunden, den Fürstl. Lieutenant Müller unter dem von Löwenfeldischen Land-Bataillon, über den bey Gelegenheit des Durchmarsches einiger Compagnien von dem Kayserl. Regiment Würzburg durch Weglar, von der Bürgererschaft gegen die Fürstl. Soldatesca erregten Tumult und seinen dem Hauptmann Buss davon erstatteten Rapport ferners zu vernehmen, und denselben auf vorgängige Requisition des Herrn Obristen von Löwenfeld auf heute vorladen lassen; So erschien derselbe, und wurde zuörderst seiner Ihro Hochfürstl. Durchl. geleisteten Pflichten quoad hunc Actum erlassen, sodann auf vorgängige Erinnerung die Wahrheit in allen Stücken, so viel ihm bewußt seye, so wie er es würde auf weiteres Erfordern mit einem körperlichen Eyd beschwören können, zu sagen, in Hand, Pflichten an Eydstatt ge- und darauf vernommen, wie folget:

Quest. 1. Wie Zeuge heisse, wie alt, woher, und wos Standes er seye?

Resp. Johann Dietrich Müller, Lieutenant unterm von Löwenfeldischen regulären Land-Bataillon, 55 Jahr alt, wohne demahlen zu Heuchelsheim im Ober-Amte Gießen.

Quest. 2. Ob er zu Weglar auf Commando gewesen, als den 16. April a. c. einige Compagnien des Kayserl. Regiment Würzburg durchmarschiret?

Resp. Ja.

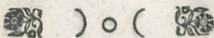
Quest. 3. Was ihm der Hauptmann Buss bey Gelegenheit dieses Durchmarsches vor Ordre gegeben?

Resp. Ein Unterofficier mit 12. Mousquetiers wären schon voraus dem Regiment Würzburg entgegen geschickt gewesen, als ihn der Hauptmann Buss nachgeschickt, mit der Ordre, dem Officier, welcher die 2. Compagnien gedachten Regiments, so durchpassiren wollte, anführte, im Namen Seiner als zu Weglar commandirenden Fürstl. Officiers ein Compliment zu vermelden, und ihm bekannt zu machen, daß das Fürstl. Commando die Ehre haben würde, Sie, vermög der Fürstl. zu Weglar habenden Gerechtfamen, durch die Statt zu führen, welcher solches mit einer Dankagung angenommen hätte.

Quest. 4. Ob die Fürstl. Truppen die 2. Compagnien vom Kayserl. Regiment Würzburg darauf wirklich in Empfang genommen, und Durchzuführen angefangen hätten?

I

Resp.



Resp. Die beide Compagnien wären ihm in der Langgasse jenseits der Lahn begegnet, wo er mit dem Officier gesprochen, und darauf dem Commando gewinkt gehabt, sich einzuschwenken, welches auch geschehen, und die Truppen solche etwa 15 Schritte geführt gehabt hätten, als ein Lermen und Tumult entstanden wäre; er seye ohngefähr neben der zweyten Compagnie des Regiment Würzburg gegangen, als dieser Lermen entstanden, und dahero hervorgelaufen, und viele Bürger mit Prügeln in Händen gesehen, welche auf das Commando mit Werfen und Schlagen eingedrungen wären, daß solches eben im Weichen begriffen gewesen, und auf sein Zuruffen Halt zu machen, sich wegen des starken Einbringens, Werfens und Schlagens der Bürger, nicht wieder hätten setzen können; Weswegen er noch alleine da gestanden, und von einem Trupp Bürger umgeben worden seye, welche verlangt, sich von da wegzugeben; Und ohngeachtet er gesagt: Er könnte hier auf der Strafe so gut stehen wie sie; So hätten doch einige die Prügel auf ihn zu schlagen, aufgehoben, andere aber solches mit Vorverfugung ihrer Prügel noch verhindert gehabt, wie das Commando vorbey gewesen, hätten sie ihn stehen gelassen.

Quaest. 5. Ob er keinen unter diesen gekannt habe?

Resp. Nein! Einer in einem braunen Kleid und eine Peruque und ein Spanisch-Rohr in der Hand habend, den er nachher verschiednenmal gesehen, und daß es der Rathsh. Herr Sulzer gewesen, vernommen, habe dabey die Leute durch Zuruffen zum Tumult animiret.

Quaest. 6. Wo er das Commando wieder angetroffen.

Resp. Als er das Würzburgische Commando wieder einzuholen, und vorzubiegen gesucht, und auf seinen Posten auf die Hauptwache zu kommen, auch über die Lahn-Brücke diesseits der Lahn in die Strafe wieder vord. Commando gekommen, seye er wieder von dem Rathsh. Herrn Sulzer und einem Haufen Bürger mit Prügeln in der Hand angegriffen, gestumpft und gestossen, und angeschrien worden, was er hier auf der Strafe zu thun habe; wer ihn unter diesen eigentlich gestossen, und gestumpft, habe er unter der Menge der in Märsch gewesenener Bürger nicht eigentlich beobachten können, jedoch kurz hernach in Wehlar an vielen verschiedenen Orten gehört, daß der Rathsh. Herr Sulzer einer unter denen besonders mit gewesen, die ihn so gestumpft und gestossen hätten; Er hätte sich endlich mit Noth aus dem Haufen gerungen, wäre nach der Hauptwache geeilt, um dem Würzburgischen Commando die Honneur zu machen, wo dieser Braunrock der Rathsh. Herr Sulzer wieder mit einem Trupp Bürger vor den Kayserl. Würzburgischen Truppen her, nebst einigen Wehlarer Contingents-Soldaten, diese jedoch ohne Gewehr, nach dem Thor zugegangen; Und wie er wieder vom Thor zurückgekommen wäre, und er denselben gar wohl vor dem Braunrock mit der Peruque, der den Tumult jen- und diesseits der Lahn-Brücke dirigiret, und ihn zweymal mit einem Trupp Bürger angegriffen, und umgeben, auch mißhandeln helfen, er
kann,

kannt, seinen Namen aber nicht gewußt hätte, habe er sich dessen Namens erkundiget, und vom Hauptmann Buff und vielen von der Wache, denen er ihn gezeigt, gehöret, daß es der Mathys Herr Sulzer gewesen; Die Bürger wären überhaupt in solcher Wuth auf ihn zugebrungen, daß sein Leben in nicht geringer Gefahr gewesen, und hätten, wie sie die Fürstl Soldatesca ausein- ander geschlagen, geruffen: Schlagt die Hunde todt.

Prælectis confirmatis, impositoque silentio dimissus.

In fidem protocollii

v. Hert.

Klipstein, Lt.

Concordat cum originali, quod ego
testor. Gissa d. 9. Julii 1763.

(L.S.) ANDR. GREGOR. DAN. KOHLERMANN,
Autor. Cæf. Nor. publ. jur.
in fidem præmissorum.

Concordat cum copia vidimata,
testor. ego

(L.S.) Johann Martin Conradi,
Kays. u. Reichs. Geschw. u. Offenh. Notarius.

Lit. V.

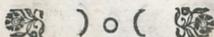
Extractus protocollii Wetzlarzensis

sub acto den 28. May 1763.

Surde der Wetzlarische Statt, Wachtmeister Kramer vernommen.

Quæst. 1. Ob er nicht den 8. Febr. 1763, ebensowohl die Preussische
Bauerische Hussaren, wie den 16. April die Würzburgische Troupen durch
die Statt Wetzlar geführt?

Resp.



Resp. Als das sogenannte Türken-Corps unter dem Herrn Rittmeister Emmerich dahier durchmarschiren wollen, habe er zuvorderst bey dem Herrn Präsidenten, und einigen Herrn Kammer-Asessoribus anfragen müssen, welche gut geheissen, daß das Commando passiret würde, und einer sie durchführere; Er wäre ohne Mannschaft vorausgegangen, und habe sie durch die Stadt geführt. Am Brückenthor habe die Darmstädtische Garnison gestanden, sie zu begleiten, dieselbe wäre aber sofort von Bürgern umringt, und davon verhindert worden, welcher Unterofficier sie angeführt, seye ihm nicht bekannt, bey dem Würzburgischen Durchmarsche habe ihm der Burgermeister befohlen, daß er allein diese Troupen durch die Stadt führen sollte.

Unterwegs seye das Darmstädtische Commando ihm begegnet, nachdeme vorhero mit dem Würzburgischen Capitaine der Herr Lieutenant Müller gesprochen, ein Burger und Fleischhacker in der Löhngasse Anton Ditter hätte ihn nach seiner Ordre gefragt, und als er geantwortet, er habe keine Ordre, hätte derselbe zuerst Burger-Recht gerufen, worauf alles zuge laufen, wäre das Fürstl. Commando zersprengt worden, und wie leicht zu denken, es ohne Schläge nicht abgelaufen seyn würde. Der Kath's. Herr Sulzer habe den Lieutenant Müller angesprochen, wisse nicht eigentlich ob er ihn auf der Brust, oder wo angefaßt gehabt.

So viel er auch von andern Leuten gehöret, habe derselbe die Burger zum Zusammenlaufen animiret.

In fidem protocolli

v. Hert.

Klipstein, Lt.

Concordat cum Originali. Gießte die
9. Julii 1763.

(L.S.) ANDR. GREGOR. DAN. KOHLERMANN,
Aut. Caf. Not. publ. jurat. in fidem
præmissorum.

Concordat cum copia vidimata,
testor.

ego
(L.S.) JO. MART. CONRAD,
Not. Caf. publ. juratus.

Lit.

Lit. W.

Actum Gießen den 21. Junii 1763.

Surde der Wehlarer Stadt-Wachtmeister Anton Kramer über sein Vergehen nochmalen vernommen, derselbe bezog sich auf seine zu Wehlar gethane Aussage, und fügte derselben bey, daß der jüngere Bürgermeister Sulzer ihm die ausdrückliche Ordre gegeben, daß er die Wache verstärken, und die Bürger-Schildwache beständig am Schlagbaum stehen, und solches von Darmstädtischen Posten nicht leyden sollte. Ingleichen wiederholte derselbe, daß der Rathsh. Herr Sulzer den Fürstl. Lieutenant Müller bey des Hofl. Henrich Rothens Haus angepact, und ihm mit der Hausl. Stöße begebracht gehabt, welches er mit gutem Gewissen wahr sagen und nicht läugnern könnte.

In fidem Protocollii

v. Hert.

Klipstein, Lt.

Concordat cum originali. Gießæ
die 9. Julii 1763.(L.S.) ANDR. GREG. DAN. KOHLERMANN,
Aut. Cæf. Not. publ. jur. in fidem
pramifforum.Concordat cum copia vidimata, quod testor
ego(L.S.) JO. MARTINUS CONRADI,
Not. Cæf. publ. juratus.

Lit. X.

Actum Wehlar den 30. May 1763.

Surde ein Arrestatus vorgeführt, und vernommen:

Quæst. 1. Wie er heiße, woher, und wie alt er seye, auch womit er sich nähre?

Resp. Caspar Hörcher, Todtengräber dahier, 37. Jahr alt.

m

Quæst.

Quaest. 2. Warum er arretiret worden?

Resp. Nesciendo.

Quaest. 3. Ob er nicht nach dem bey der Durchführung der Kayserl. Würzburgischen Troupen vorbegegesehenen Tumult, als ein Bedienter von dem Herrn Grafen von Spauer mit denen Porteurs gesprochen, was sie mit diesen Schlägen gewinnen würden, versetzt: Es wäre hauptsächlich auf den Hauptmann Buff gemünzet gewesen?

Resp. Wisse sich dessen nicht zu erinnern.

Quaest. 4. Ob er nicht weiter gesagt, den (den Hauptmann Buff) wenn wir ihn bey Nacht kriegen, so schlagen wir ihn todt.

Resp. Negando.

Quaest. 5. Ob er solches nicht in Beyseyn deerer beyden Schildwachten gesagt?

Resp. Wisse sich nichts zu erinnern.

Resolutio: Citentur die beyden Schildwachten, Johann Georg Wehn, und Johann Georg Wast, ersterer von Löwenfeldischen von Major Schenkens Compagnie, letzterer von der Nagelschen Leib Compagnie, sodann der Mousquetier Black von Wiedenkopf, vom Land-Bataillon.

Eodem wurden nach Erlassung der homagial Pflichten quoad hunc actum vorklebende Zeugen in Hand-Pflichten an Epodesiast genommen, und deponirten.

Johann Georg Wehn von Wiedenkopf 20. Jahr alt, Mousquetier vom Land-Bataillon von der von Schenkischen Compagnie.

Arrestatus Hörcher habe als Porteur bey Gelegenheit des Kayserl. Würzburgischen Durchmarsches an der neuen Kammer gestanden, und ihnen gesagt: Wann wir den Hauptmann Buff so gut gehabt hätten, als den Lieutenant Müller, so hätten wir ihn todtesgeschlagen; Und hätten sie ihm geschworen, wann sie ihn bey der Nacht kriegen, so schlugen sie ihn doch noch todt; Er habe vor der neuen Kammer Schildwacht gestanden.

Johann Georg Wast von Ulf, 20. Jahr alt, Mousquetier von dem von Nagelschen Bataillon, und war von der Leib-Compagnie deponirte durchgehends, wie der vorige: Er habe neben dem Mitzeugen gestanden.

Johann Ludwig Mack von Wiedenkopf, Mousquetier unter dem von Löwenfeldischen Bataillon deponirte: Er sene bey dem mißhandeltesten Conductions-Commando gewesen, und selbst in die Seite geworfen worden, er könne aber Feinen mit Nahmen nennen, vom Arrestato wisse er nichts.

In

In confrontatione

Sagten der Wehn, und Dasi dem Arrestato Hörder ihre Aussage ins Gesicht, und blieben dabey, daß Arrestatus der nehmliche seye, der diese Worte gesprochen, sie kenten ihn eigentlich.

Arrestatus wolte sich dessen nicht mehr erinnern, und bliebe in negativis.

In fidem protocolli

v. Hert,

Klipstein, Lt.

Concordat cum originali. Gießæ
die 9. Julii 1763.

(L.S.) ANDR. GREGOR. DAN. KOHLERMANN,
Autor. Caf. Notarius publ. jur. in fidem
præmissorum.

Diese Abschrift ist der vidimirten Copey
gleichlautend, welches attestiret

(L.S.) Johann Martin Conradi,
Kays. serl. Geschwohrner Offenbahrer
Notarius.

Lit.

Lit. Y.

Actum Gießen den 20. Junii 1763.

Surd dem Weßlarer Bürger, Caspar Hörcher sein Vergehen nachmah-
len ex protocollo Weßlarischen vorgehalten, und nachdem er alles
pure eingestanden, ihm die Dimission bekannt gemacht.

In fidem protocolli

v. Hert.

Klipstein, Lt.

Concordat cum originali. Gießte
die 9. Julii 1763.

(L.S.) ANDR. GREGOR. DAN. KOHLERMANN,
Auror. Cæs. Not. publ. jur.
in fidem præmissorum.

Concordat cum copia vidimata,
rector ego

(L.S.) Johann Martin Conradi,
Kaysert. Geschwöhner Offenbacher
Notarius.

Lit. Z.

Auf ausdrücklichen Befehl meines gnädigsten Fürsten und Herrn, des
Herrn Landgrafen zu Hessen, Darmstadt habe Ew. zc. unterthän-
ig bekannt machen sollen.

Wie Höchst besagte Ihre Hochfürstliche Durchlaucht ußern wahrnehmen
müssen, daß Dero bishero gegen den Magistrat und die Bürgerchaft dahier ge-
brauchte Langmuth von jenem und theils dieser außs grösste mißbraucht und
Dero von Kays. Majestät und dem Reich Lehen, weise revidirende wohl herge-
brachte Erb-Regtey, Gelait, und Schutzherrliche, wie auch Pfand, Des-
nung, Befähung, und andere Fürstliche Gerechtfame über die Statt Weßlar
mit zum respect des allerhöchsten Lehen-Herrn bey jeden Gelegenheiten, theils
selbst unter Mitführung einiger Raths-Glieder außs tollkühnste angefastet,
Dero

Dero Garnison verschiedenemahlen darnieder geschlagen, sie entwaffnet, selbst an den Posten und Officiers sich Nicht, vergessen vergriffen, die schändlichste Schmähungen und Drohungen ausgestossen; Dahero Höchst, Dieselbe sich nach denen Ihre von Kayl. Maj. und dem H. R. Reich geleisteten theuren Lehns, Pflichten, sich endlich genöthiget gesehen, zu Handhabung ernstgedachter Dero hohen Reichs, Lehnbaren wohlhergebrachten Gerechtsamen über die Statt Weiskar, weniger nicht zu rechtlicher Vindictung des kundbarlich erweise, selbst vor den Augen des R. und N. E. Gerichts von theils ihrer Huldigungs, Pflichten ganz vergessenen Bürgern und Raths, Gliedern auf die verwegenste Weise hintangesetzt, so oft und gröblich beleidigten Kayserl. Erb- Vogten und Schutzherrl. Fürstl. Respects ein Corps Troupen mit einigen be- sondern darzu verordneten Fürstl. Commissarius anhero marschiren zu lassen, die große Attention, welche Ihre Hochfürstl. Durchl. vor ein Hochpreisl. Kayl. und N. E. Gericht hegen, und die Rücksicht gegen Dero Reichs, Schutz, Verwandte, so an dergleichen Nicht, vergessenen Vergehungen keinen Antheil genommen, haben Dieselbe veranlasset ein größeres Corps anhero zu senden, als ansonsten nöthig gewesen wäre, blos in der Absicht, damit aller Aufruhr und Tumult desto eherder zu verhüten und Gewalt mit Gewalt zu vertreiben entübriget zu seyn, besonders auch damit allen zu dem R. und N. E. Gericht gehörigen Personen auf kei- nern Art im mindesten etwas in Weg gelegt, weniger nicht allen und jeden Schutz, Anverwandten, welche sich in den ge- hörigen Schranken gehalten haben und an denen groben Vergehungen keinen An- theil genommen, noch nehmen werden, all freyes Gewerb offen gelassen wer- den, und jeder des R. und H. R. Reichs Lehnbaren Fürstl. Schutzes unge- stört und ruhig geniesen möge, als weßwegen die Troupen die genaueste Ordre haben die beste Mannesucht zu halten, womit &c.

Concordat cum originali. Giesse die
 9. Julii 1763.

(L.S.) ANDR. GREGOR. DAN. KOHLERMANN,
 Aut. Caes. Not. publ. jur. in fidem pramissorum.

Diese Abschrift ist der vidimirten Copy
 gleichlautend, welches attestiret

(L.S.) Johann Martin Conradi,
 Kayserl. Geschwöhrener Offenbahrer
 Notarius.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher due to its orientation and fading.

Constitutio eius oratione. Datum die
7 Julii 1793.
I. G. V. ANNO ORDIN. P. M. KOHLSTÄDTEN
V. C. P. M. P. M. in Regem. P. M. M. M.

Die 27. Februar 1793
Geheim Secretar
Geheim Secretar







Ka 5591

40

X 2344892

ULB Halle

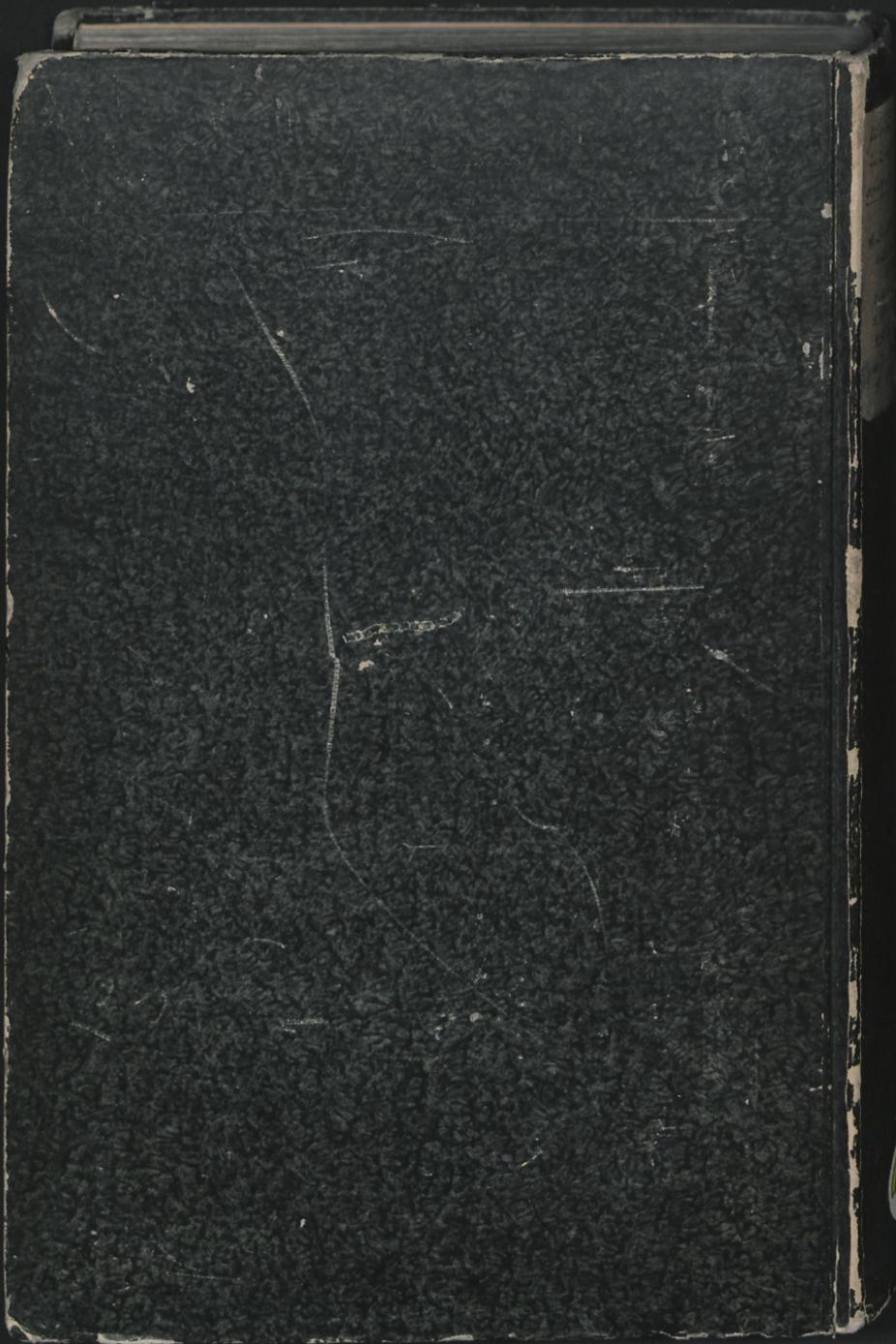
007 529 716

3



10/11 90
10





8

Beurkundete
Kurze

Beschichtserzählung

die

Stichtbefugte Handhabung

derer
dem Reich zu Sehen gehenden
dem

ß Wessen-Darmstätt

Bezlar competirenden Kayserl.

gten, Schutz, Gelaits, und

Regalien

die auch

von wegen des Gelaits

größte beleidigten

nd Reichs-Vogtey-

Respects

und

drungen und Pflichtschuldigt-

Absehung

Anzahl Trouppen

Bezlar betreffend.

Mit Bezlagen

Lit. A bis Z.

1763.

Handwritten signature



Vd. 61. (8)